

ENTWURF

Gesetz, mit dem Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Aufzügen erlassen werden (Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige, sofern sie mit dem Gebäude oder der baulichen Anlage in kraftschlüssiger Verbindung stehen und deren Errichtung, Änderung und Betrieb nicht bundesgesetzlichen oder anderen landesgesetzlichen Regelungen unterliegen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die in Abs. 1 genannten Anlagen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Aufzüge sind kraftbetriebene Hebeeinrichtungen, deren Lastaufnahmemittel (Fahrkörbe, Plattformen, Sitze u.dgl.) sich entlang Führungen (Führungsschienen, Seilen u.dgl.), die sie nicht verlassen, oder nach einem räumlich festgelegten Fahrverlauf (z.B. Scherenhubwerk) bewegen, festgelegte Ebenen in verschiedener Höhenlage bedienen und zur Personen- und / oder Güterbeförderung bestimmt sind.

Aufzüge werden unterteilt in:

1. Personenaufzüge: Aufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung;
2. Güteraufzüge: Aufzüge zur ausschließlichen Güterbeförderung mit betretbaren oder nicht betretbaren Lastaufnahmemitteln;
3. Kleingüteraufzüge: nicht betretbare Güteraufzüge, die einen Fahrkorb besitzen, deren lichte Tiefe nicht mehr als 1,0 m, deren Grundfläche nicht mehr als 1,0 m² und deren lichte Höhe nicht mehr als 1,2 m beträgt oder in mehrere feste Abteile mit jeweils diesen Abmessungen unterteilt sind, und eine Nennlast von nicht mehr als 300 kg sowie eine Nenngeschwindigkeit von nicht mehr als 1,0 m/s aufweisen.

(2) Fahrtreppen (Rolltreppen) sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden Stufenbändern zur Personenbeförderung zwischen Verkehrsebenen, die auf unterschiedlicher Höhe liegen.

(3) Fahrsteige sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden stufenlosen Bändern (Paletten, Gurte u.dgl.) zur Personenbeförderung zwischen Verkehrsebenen, die auf gleicher oder unterschiedlicher Höhe liegen.

(4) Berechtigte sind nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften befugte Personen. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, die von der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 52 ff des EG-Vertrages oder Art. 31 ff des EWR-Abkommens Gebrauch machen, sind österreichischen Staatsbürgern oder Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

(5) Betreiber sind der Eigentümer oder die Eigentümerin des Aufzuges sowie der oder die sonst darüber Verfügungsberechtigte.

(6) In den folgenden Paragraphen, in denen der Begriff „Aufzug“ verwendet wird, gelten diese Bestimmungen auch für Fahrtreppen und Fahrsteige, soweit nichts anderes bestimmt ist.

II. ABSCHNITT

Zulässigkeit der Errichtung und Änderung von Aufzügen

§ 3. (1) Aufzüge dürfen nur errichtet und geändert werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Die Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Aufzügen darf nur durch Berechtigte erfolgen.

(3) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Aufzügen bedarf der Erstellung von Unterlagen für den Aufzug (§ 4), einer Vorprüfung (§ 5) und einer Abnahmeprüfung (§ 6) durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin sowie einer Anzeige (§ 7) bei der Behörde.

(4) Folgende Änderungen von Aufzügen sind wesentlich:

1. die Erhöhung der Nennlast oder der Masse des Fahrkorbes um mehr als 10 v.H.;
2. die Erhöhung der Nenngeschwindigkeit um mehr als 10 v.H.;
3. die Erhöhung der Förderhöhe um mehr als 0,25 m;
4. die Erhöhung der Anzahl oder die Änderung der Lage der Schachzugänge (Höhenänderungen bis 0,25 m bleiben unberücksichtigt);
5. die Änderung der Art der Schachttüren, wenn durch die Änderung der Schachttüren begehbare Flächen im Haltestellenbereich beeinträchtigt werden oder die Brandschutzausführung geändert wird;
6. die Änderung der Abmessungen der Schachttüren um mehr als ± 50 mm;
7. die Änderung der Art der Benützung;
8. die Änderung der Antriebsart;
9. die Änderung der Lage der Gegengewichtsfahrbahn;
10. die Änderung der Schachtkopfhöhe oder der Schachtgrubentiefe, sofern der obere oder der untere Schutzraum im Schacht verringert wird;

11. die Änderung der Lage oder der Entfall des Triebwerksraumes oder des Rollenraumes;
12. die Änderung des Zuganges oder der Maße des Triebwerksraumes oder des Rollenraumes;
13. die Einschränkung der Zugänglichkeit zu Ladestellen (z.B. Einbeziehung von Ladestellen in Wohn-, Büro- oder Betriebseinheiten);
14. die Erhöhung der Beanspruchungen von Schacht und Gebäudeteilen durch die Einwirkungen (Kräfte) infolge des Betriebes des Aufzuges um mehr als 10 v.H. bezogen auf die Angaben bei der Errichtung des Aufzuges.

(5) Folgende Änderungen von Fahrtreppen und Fahrsteigen sind wesentlich:

1. die Änderung der Geschwindigkeit;
2. die Änderung des Traggerüstes;
3. die Änderung der Balustrade;
4. die Änderung des Einbauortes innerhalb eines Gebäudes.

Unterlagen

§ 4. (1) Als Unterlagen für die Vor- und Abnahmeprüfung sowie für die Anzeige sind erforderlich:

1. Plan des Aufzuges mit folgenden Darstellungen:
 - a) die Lage des Aufzuges (Schacht, Triebwerks- und Rollenraum) sowie der Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche;
 - b) die Lage der Vorrichtungen zur Notbefreiung;
 - c) die durch den Betrieb des Aufzuges auf Schacht und Gebäudeteile ausgeübten Einwirkungen.
2. Beschreibung des Aufzuges:
 - a) die Adresse des Aufstellungsortes;
 - b) die Einsatzbedingungen;
 - c) der Typ des Aufzuges, die Art der Benützung, die Antriebsart, die Nennlast, die Nenngeschwindigkeit und die Förderhöhe;
 - d) der Montagebetrieb für die Errichtung oder Änderung des Aufzuges;
 - e) das Baujahr und die Aufzugsnummer;
 - f) die Geschossbezeichnungen der Haltestellen sowie die Anzahl der Halte- und Ladestellen;
 - g) die Baustoffe der Schachtumwehrung;
 - h) die Art, die Baustoffe und die Betätigungsart der Fahrkorb- und der Schachttüren;
 - i) die Ausführung der Schachttüren hinsichtlich des Brandschutzes;
 - j) die Art des Triebwerkes, der Tragmittel und der Steuerung;
 - k) die Baustoffe des Fahrkorbes und die nutzbare Fahrkorbgrundfläche;
 - l) die Angabe, wie der Nachweis erbracht wird, dass der Aufzug den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entspricht (z.B. Einhaltung von technischen Normen beziehungsweise von grundlegenden Sicherheitsanforderungen);
 - m) die Angabe hinsichtlich der Barrierefreiheit des Aufzuges;

- n) die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung der Quetschgefahren in den Endhaltestellen des Fahrkorbes im Schacht, falls in Ausnahmefällen von der Ausführung eines Freiraumes oder einer Schutznische abgewichen wird.
3. statische Vorbemessung über die Aufnahme und Ableitung der durch den Betrieb des Aufzuges auf Schacht und Gebäudeteile ausgeübten Einwirkungen unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 9 Abs. 3 oder ein Gutachten, dass auf Grund der Geringfügigkeit des Bauvorhabens aus statischen Belangen keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums gegeben ist; diese Unterlagen sind von einem oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet zu erstellen.

(2) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind vom Verfasser oder der Verfasserin und vom befugten Aufzugserrichter oder der befugten Aufzugserrichterin oder vom Montagebetrieb (Berechtigten) zu unterfertigen.

(3) Bei der wesentlichen Änderung eines Aufzuges genügen jene Darstellungen und Angaben, mit denen die Änderung beschrieben wird.

Vorprüfung

§ 5. (1) Vor der Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Aufzuges hat der Betreiber oder die Betreiberin die Unterlagen gemäß § 4 einem Aufzugsprüfer oder einer Aufzugsprüferin zur Prüfung vorzulegen. Bei wesentlichen Änderungen von Aufzügen ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 22 Abs. 1 zu prüfen.

(2) Ergibt die Vorprüfung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind, ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin ein Gutachten über die Vorprüfung zu erstellen.

(3) Nach Vorliegen des Gutachtens über die Vorprüfung darf mit der Bauausführung des Aufzuges begonnen werden.

Abnahmeprüfung

§ 6. (1) Nach Fertigstellung eines neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges ist dieser einer Abnahmeprüfung durch den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin zu unterziehen, bei der die gesetzmäßige Ausführung zu überprüfen ist.

(2) Haben sich während der Errichtung oder wesentlichen Änderung des Aufzuges Abweichungen ergeben, sind der tatsächlichen Ausführung entsprechende Unterlagen, die den Anforderungen gemäß § 4 zu entsprechen haben, zu erstellen.

(3) Die der Ausführung entsprechenden Unterlagen für den Aufzug sind vom Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin mit einem Prüfvermerk zu versehen.

(4) Stellt der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin die gesetzmäßige Ausführung fest und besteht Mängelfreiheit, hat er oder sie ein Gutachten über die Abnahmeprüfung auszustellen.

Anzeige der Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Aufzuges

§ 7. (1) Vor der Inbetriebnahme eines neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges hat der Betreiber oder die Betreiberin der Behörde eine Anzeige zu erstatten. Dieser Anzeige sind die mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen und das Gutachten über die Abnahmeprüfung anzuschließen.

(2) Eine Durchschrift dieser Anzeige sowie das Gutachten über die Abnahmeprüfung sind vom Betreiber oder von der Betreiberin im Aufzugsbuch zu hinterlegen.

(3) Einer Anzeige bedürfen nicht:

1. andere als wesentliche Änderungen eines Aufzuges;
2. der Austausch gleichartiger Bauteile eines Aufzuges.

Zulässigkeit des Betriebes eines Aufzuges

§ 8. Wird eine Anzeige gemäß § 7 unter Anschluss des Gutachtens über die Abnahmeprüfung erstattet, so ist der Betrieb des neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges zulässig.

III. ABSCHNITT

Technische Bestimmungen

§ 9. (1) Aufzüge müssen in allen Teilen entsprechend den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so geplant und ausgeführt werden, dass sie den für Aufzüge notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit, des Brand- und Schallschutzes sowie der nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien notwendigen barrierefreien Gestaltung entsprechen.

(2) Aufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m, deren Fahrbahnen nicht mehr als 15 Grad gegen die Senkrechte geneigt sind, müssen Fahrkörbe haben. Ausgenommen davon sind Hebeeinrichtungen für Personen von Theaterbühnen u.dgl. sowie für befugte und speziell eingewiesene behinderte Menschen (Rollstuhlfahrer) sofern ein den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(3) Schächte und Führungsschienen müssen die Auswirkungen der durch den Betrieb des Aufzuges ausgeübten Einwirkungen mit ausreichender Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit aufnehmen und, wenn erforderlich, in das Gebäude ableiten können.

(4) Bei hydraulisch angetriebenen Aufzügen, deren Hydraulikzylinder zumindest teilweise in unterirdischen Hüllrohren unterhalb der Schachtgrubensohle eingebaut werden, sind diese Hüllrohre flüssigkeitsdicht und ölbeständig auszuführen. Unterirdische Hydraulikleitungen sind in flüssigkeitsdichten Hüllrohren mit freier Ausmündung in flüssigkeitsdicht und wannenartig ausgestaltete Bodenbereiche zu führen.

(5) Bei Aufzügen zur Beförderung von Kraftfahrzeugen ist zur Entlüftung der Schachtgrube in Bodennähe eine mechanische Luftabsaugung vorzusehen, die sicher stellt, dass in der Schachtgrube keine Ansammlung von Abgasen in gefahrbringender Konzentration entsteht.

(6) Bei bodenbündigen Schachttüren sind Türverriegelungen mit Fehlschließsicherung vorzusehen.

(7) Bei Haltestellen, die direkt in Wohn-, Büro- oder Betriebseinheiten führen, sind jene Vorkehrungen bzw. technische Einrichtungen zu schaffen, die auch bei Ortsabwesenheit des Nutzers sowohl dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin und dem Wartungspersonal sämtliche Prüfungen und Instandhaltungsarbeiten des Aufzuges erlauben als auch dem Aufzugswärter oder der Aufzugswärterin oder der Betreuungsperson die Durchführung der Betriebskontrollen gemäß § 12 ungehindert ermöglichen.

(8) Werden an Schachttüren brandschutztechnische Anforderungen gestellt, sind die begleitenden Maßnahmen bezüglich der Wahl der Baustoffe der Fahrkörbe sowie von ausreichend dimensionierten Schachtentlüftungen zu berücksichtigen. Werden gesonderte Feuerschutztüren den Schachttüren unmittelbar vorgesetzt, sind letztere als Schachtschiebetüren auszuführen.

(9) Beträgt der Abstand zwischen den Türblättern einer vorgesetzten Tür (z.B.: Feuerschutztür) und der Schachttür mehr als 14 cm, sind Schutzmaßnahmen vorzusehen, die ein unbeabsichtigtes Einschließen von Personen in diesem Zwischenraum verhindern.

(10) Bei der Anordnung von betretbaren Räumen unterhalb der Fahrbahnen von Aufzügen sind Gegen- oder Ausgleichsgewichte von Aufzügen sowie Fahrkörbe von Güteraufzügen, die an Tragmitteln hängen, mit Fangvorrichtungen auszustatten.

(11) Zugänge zu Triebwerksräumen sind versperrbar einzurichten; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 1,80 m haben. Einstiege durch Bodenöffnungen müssen lichte Durchstiegsmaße von mindestens 80 cm x 80 cm haben; sie dürfen durch Aufstiegshilfen, wie Einhängenvorrichtungen für Leitern, nicht eingeengt werden. Durch Triebwerksräume ist der Zugang zu anderen, nicht zum Betrieb von Aufzügen gehörenden Räumen nicht zulässig.

(12) Die lichte Höhe zwischen der Decke bzw. der Unterkante von Trägern (Lasthaken) und dem Fußboden muss im Bereich jeder Arbeitsfläche und der Verkehrsfläche in Triebwerksräumen mindestens 2,0 m betragen.

(13) Bei Aufzügen ohne gesonderte Triebwerksräume muss jene Haltestelle, bei der der Zugang zum Triebwerk sowie zu den Steuerungs- und Notbefreiungseinrichtungen erfolgt, stets von allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes erreichbar sein. Schaltschränke und sonstige Bedienungseinrichtungen außerhalb von Schächten sind derart anzuordnen, dass Fluchtwege nicht unzulässig eingeengt werden.

(14) Die Schließ- und Öffnungsbewegung von kraftbetätigten Aufzugstüren darf im Fall von mechanischen Lüftungsanlagen durch allfällige Druckdifferenzen im Schacht- bzw. Ladestellenbereich in ihrer ordnungsgemäßen Funktion nicht eingeschränkt werden.

(15) Lastaufnahmemittel von Plattform- und Schrägaufzügen sowie von Hubtischen ohne durchgehende Fahrbahnumwehrung sind mit ausreichend dimensionierten Absturzsicherungen auszustatten. Weiters sind Maßnahmen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zwischen dem sich bewegenden Lastaufnahmemittel und festen Gebäudeteilen zu treffen. Es ist sicher zu stellen, dass sich während des Aufzugsbetriebes unterhalb des Lastaufnahmemittels keine Personen aufhalten können.

(16) Bei der Errichtung von Schrägaufzügen in allgemein zugänglichen Teilen der Baulichkeit ist Folgendes einzuhalten:

1. Das Rufen und Senden von Schrägaufzügen mit heruntergeklappter Plattform von den Steuerstellen in den Endhalttestellen ist nur dann zulässig, wenn von der jeweiligen Steuerstelle die gesamte Fahrbahn gut eingesehen und bei Gefahr das Lastaufnahmemittel sofort angehalten werden kann;
2. die Positionierung des Lastaufnahmemittels an den End- oder Zwischenhalttestellen muss so erfolgen, dass die lichte Durchgangsbreite notwendiger Verbindungswege nicht unzulässig eingeengt wird;
3. Haupteingangs- oder Hauptausgangstüren dürfen nicht in die Fahrbahn des Lastaufnahmemittels aufschlagen;

4. entlang der Fahrbahnen von Schrägaufzügen sind im Bereich durchbrochener Wände und Stieengeländer Vorkehrungen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zu treffen.

IV. ABSCHNITT

Betriebsvorschriften

Pflichten des Betreibers oder der Betreiberin

§ 10. Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass der Aufzug den Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Betriebs- und Wartungsanleitung des Aufzuges entsprechend betrieben und instandgehalten wird.

Regelmäßige und außerordentliche Überprüfung

§ 11. (1) Der Betreiber oder die Betreiberin hat den Aufzug durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin in regelmäßigen Zeitabständen hinsichtlich des gesetzesgemäßen bzw. der letzten Abnahmeprüfung entsprechenden Zustandes überprüfen zu lassen.

(2) Personenaufzüge, deren Fahrkörbe nur an einem Tragmittel hängen, sind in Abständen von 6 Monaten, sonstige Aufzüge zur Personenbeförderung sowie Fahrtreppen und Fahrsteige in Abständen von 12 Monaten, Güteraufzüge, ausgenommen Kleingüteraufzüge, in Abständen von 24 Monaten und Kleingüteraufzüge in Abständen von 36 Monaten zu überprüfen. Die genannten Fristen dürfen um maximal 3 Monate überschritten werden. Der Stichtag für die nächst fällige wiederkehrende Überprüfung bleibt dadurch unberührt.

(3) Das Gutachten über jede regelmäßige Überprüfung ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin dem Aufzugsbuch anzuschließen. Ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin oder eine Betreuungsperson des Betreuungsunternehmens hat bei jeder Überprüfung anwesend zu sein und die Kenntnisnahme des Gutachtens durch Unterschrift zu bestätigen. Zu behebende Mängel oder Gebrechen hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin dem Betreiber oder der Betreiberin unter Einräumung einer Frist für ihre Behebung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Behebung ist dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin schriftlich zu melden.

(4) Bei jeder Überprüfung hat sich der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin von der Eignung des Aufzugswärters oder der Aufzugswärterin bzw. der Beauftragung eines Betreuungsunternehmens zu überzeugen. Entspricht ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin den zu stellenden Anforderungen nicht oder ist weder ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin noch ein Betreuungsunternehmen beauftragt, so hat dies der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin der Behörde schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Behörde kann eine außerordentliche Überprüfung des Aufzuges durch den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen erforderlich ist.

(6) Der Betreiber oder die Betreiberin hat die für die Überprüfungen gemäß Abs. 1 und 4 notwendigen Hilfskräfte beizustellen.

Betriebskontrollen und Notbefreiung

§ 12. (1) Der Betreiber oder die Betreiberin hat für die Durchführung von regelmäßigen Betriebskontrollen und bei Aufzügen zur Personenbeförderung zusätzlich für die Notbefreiung von Personen Aufzugswärter oder Aufzugswärterinnen oder Betreuungsunternehmen zu beauftragen.

(2) Im Rahmen der Aufzugsbetreuung hat der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin oder eine Betreuungsperson des Betreuungsunternehmens die in den Abs. 3 bis 6 angeführten Betriebskontrollen durchzuführen, im Zuge derer zu überprüfen ist, ob offensichtlich betriebsgefährliche Mängel oder Gebrechen bestehen.

(3) Bei Personenaufzügen ist insbesondere zu überprüfen, ob

1. der Fahrkorb nicht anfahren kann, solange eine Schacht- oder Fahrkorbtür geöffnet ist,
2. eine Schachttür sich nicht öffnen lässt, solange sich der Fahrkorb außerhalb der Entriegelungszone dieser Tür befindet,
3. die für den Aufzug übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,
4. die Notrufeinrichtung und/oder Sprechverbindung funktionsfähig ist,

5. der Notbremsschalter im Fahrkorb, der Befehlsgeber zum Wiederöffnen der Türen sowie die Schutzeinrichtungen zum Umsteuern der Türschließbewegung wirksam sind,
6. die Beleuchtung im Fahrkorb und bei den Schachtzugängen funktioniert,
7. die Schachtumwehrung und die Schachttüren beschädigt sind,
8. für den Benutzer gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im Fahrkorb vorhanden sind,
9. bei einer Fahrkorböffnung ohne Tür an der Schachtwand entlang der Bahn der türlosen Fahrkorböffnung gefahrbringende Beschädigungen vorhanden sind und gegebenenfalls bewegliche Schwellen, Lichtschranken oder Lichtgitter funktionsfähig sind und
10. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind.

(4) Bei Güteraufzügen entfallen die Überprüfungen gemäß Abs. 3 Z 4, 5 und 9; bei nicht betretbaren Güteraufzügen entfällt zusätzlich die Überprüfung der Beleuchtung im Fahrkorb.

(5) Bei Fahrtreppen und Fahrsteigen ist im Zuge der Betriebskontrollen zu überprüfen, ob

1. an den Zu- und Abgängen freie Räume als Stauräume vorhanden sind oder Stolper- oder Sturzgefahr besteht,
2. in der unmittelbaren Umgebung für die Benutzer gefahrbringende Zustände bestehen,
3. die Beleuchtung funktioniert,
4. die Balustraden, Stufen oder Paletten und Kammzähne beschädigt sind,
5. die Handläufe gefährliche Beschädigungen aufweisen und ordnungsgemäß umlaufen,
6. die Notabschalteneinrichtungen funktionieren und
7. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind.

(6) Außerdem sind jene Überprüfungen durchzuführen, die in der Betriebsanleitung, mit den darin festgelegten Zeitabständen, für den Aufzug, die Fahrtreppe oder den Fahrsteig vorgesehen sind.

(7) Der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin oder die Betreuungsperson hat Mängel oder Gebrechen, sofern diese nicht umgehend behoben werden können, dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin und dem Betreiber oder der Betreiberin unverzüglich zu melden.

(8) Die Betriebskontrolle ist grundsätzlich an jedem Betriebstag vorzunehmen. Der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen kann auf höchstens eine Woche erstreckt werden:

1. bei Personenaufzügen mit durchgehender Schachstumwehrung im Bereich der Bahn der Fahrkorböffnungen, deren Schachttüren Verriegelungen mit Fehlschließssicherung aufweisen und deren Fahrkorböffnungen mit Fahrkorbtüren oder mit Schutzeinrichtungen, wie Lichtschranken, Lichtgitter oder bewegliche Schwellen, ausgestattet sind,
2. bei Personenaufzügen ohne durchgehende Schachtumwehrung im Bereich der Bahn der Fahrkorböffnungen, deren Fahrkorbtüren Verriegelungen mit Fehlschließssicherung aufweisen,
3. bei betretbaren und nicht betretbaren Güteraufzügen, deren Schachttüren Verriegelungen mit Fehlschließssicherung aufweisen,
4. bei Kleingüteraufzügen auch mit Schachttürverriegelungen ohne Fehlschließssicherung, wenn die Parapethöhe bei jedem Schachtabschluss mindestens 0,5 m über Fußbodenniveau liegt, und
5. bei Fahrtreppen und Fahrsteigen.

Bei Personenaufzügen, die nachfolgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen, genügt die Betriebskontrolle in Abständen von drei Monaten:

1. Ausstattung mit einem Fernüberwachungssystem sowie Einhaltung der Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1, 3, 5 und 6;
2. Fahrkorbtüren an allen Fahrkorböffnungen;
3. Fehlschließssicherungen an allen Schachttürverriegelungen;
4. massive Aufzugsschächte;
5. Fahrkorbwände und –decken sowie Fahrkorb- und Schachttüren aus unzerbrechlichen Materialien, sowie Glaselemente, die den Erfahrungen der technischen Wissenschaften im Aufzugsbau entsprechen.

(9) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin hat den höchstens zulässigen Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen in das Aufzugsbuch einzutragen.

(10) Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass im Fahrkorb eingeschlossene Personen möglichst innerhalb von 30 Minuten nach der Notrufabgabe befreit werden. Geprüfte und bestellte Aufzugswärter und Aufzugswärterinnen sowie Betreuungspersonen des Betreuungsunternehmens sind dazu berechtigt und verpflichtet, solche Notbefreiungen im Bedarfsfall durchzuführen.

Außerbetriebnahme und Aufzugssperre

§ 13. (1) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin, der Betreiber oder die Betreiberin, der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin und eine Betreuungsperson des Betreuungsunternehmens sind verpflichtet, Aufzüge,

1. die sie als nicht betriebssicher erkennen,
2. deren Notrufeinrichtung nicht funktionsfähig ist oder
3. deren Betriebskontrollen nicht durchgeführt werden,

unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Solche Aufzüge dürfen erst nach Behebung der Mängel oder Gebrechen und Durchführung einer neuerlichen Betriebskontrolle wieder benützt werden.

(2) Der Betreiber oder die Betreiberin hat Unfälle sowie außergewöhnliche Vorfälle dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin und der Behörde unverzüglich zu melden.

(3) Die Behörde hat Aufzüge zu sperren, wenn sie

1. mangelhaft und nicht betriebssicher sind,
2. eine Gefahr oder unzumutbare Belästigung darstellen,
3. nicht vorschriftsmäßig überprüft wurden,
4. ohne Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens betrieben werden,
5. vor Erstattung der Anzeige gemäß § 7 betrieben werden oder
6. nicht den gemäß § 22 vorgesehenen Sicherheitsprüfungen unterzogen wurden bzw. die erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt wurden.

Sofern augenscheinlich keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, kann von der sofortigen Verhängung einer Sperre abgesehen werden.

Aufzüge, die gemäß Z 1 bis 6 gesperrt sind, dürfen erst nach Aufhebung der Sperre durch die Behörde wieder benützt werden. Dem Ansuchen um die Aufhebung der Sperre sind folgende Belege anzuschließen:

- a.) Gutachten über die Überprüfung des Aufzuges durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin (bei Sperren gemäß Z 1 bis 3);

- b.) Bestätigung des Betreibers oder der Betreiberin über die Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens (bei Sperre gemäß Z 4);
- c.) vollständig belegte Anzeige gemäß § 7 (bei Sperre gemäß Z 5);
- d.) Bestätigung des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin über die durchgeführte Sicherheitsprüfung bzw. die durchgeführten erforderlichen Maßnahmen (bei Sperre gemäß Z 6).

Aufzugswärter und Aufzugswärterinnen

§ 14. (1) Der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin muss mindestens 18 Jahre alt, geistig, körperlich und fachlich geeignet und verlässlich sein. Er oder sie ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin zu prüfen, ob er oder sie mit der Einrichtung, dem Betrieb und den Betriebsvorschriften des Aufzuges sowie mit der Notbefreiung von Personen vertraut ist. Hierüber hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ein Zeugnis auszustellen. Der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass er oder sie die Durchführung der regelmäßigen Betriebskontrollen und im Falle der Beauftragung mit der Notbefreiung diese verantwortlich übernommen hat. Die Erklärung und das Zeugnis sind dem Aufzugsbuch anzuschließen. Das Zeugnis gilt nur für den Aufzug, auf den sich die Prüfung bezogen hat.

(2) Der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin muss, falls er oder sie mit der Notbefreiung beauftragt ist, solange der Aufzug zur Benützung bereitsteht, gegebenenfalls unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen vom Fahrkorb aus jederzeit leicht erreichbar sein. Sind mehrere Aufzugswärter oder Aufzugswärterinnen mit der Notbefreiung beauftragt, muss zumindest ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin jederzeit leicht erreichbar sein. Für Aufzüge, die täglich 24 Stunden in Betrieb stehen, darf nicht nur ein einziger Aufzugswärter oder eine einzige Aufzugswärterin mit der Notbefreiung beauftragt werden.

Betreuungsunternehmen

§ 15. (1) Wird ein Betreuungsunternehmen mit der Durchführung der regelmäßigen Betriebskontrollen oder der Notbefreiung beauftragt, muss

1. der Aufzug an ein Fernnotrufsystem angeschlossen sein,
2. dem Aufzugsbuch ein schriftlicher Nachweis über die Beauftragung des Betreuungsunternehmens und der letztgültige Prüfbericht über das Fernnotrufsystem bzw. Fernüberwachungssystem angeschlossen werden,
3. das Betreuungsunternehmen von der Behörde gemäß Abs. 3 bestellt sein.

(2) Fernnotrufsysteme sind Leitsysteme für Fernnotrufe mit angeschlossener Fernüberwachungszentrale. Fernüberwachungssysteme sind zusätzliche Einrichtungen, die von der Fernüberwachungszentrale aus über ein Fernübertragungssystem sicherheitstechnisch relevante Zustandsabfragen am Aufzug durchführen und bei Erkennen eines Fehlers eine Fehlermeldung veranlassen.

(3) Die Behörde hat auf Antrag eigenberechtigte natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften als Betreuungsunternehmen zu bestellen, die folgende Voraussetzungen zu erfüllen haben:

1. Das Betreuungsunternehmen hat über befähigte und entsprechend ausgebildete Betreuungspersonen zu verfügen. Diese Betreuungspersonen müssen mindestens 18 Jahre alt, geistig, körperlich und fachlich geeignet und verlässlich sein. Sie sind von einem Aufzugsprüfer oder einer Aufzugsprüferin zu prüfen, ob sie mit den Einrichtungen, dem Betrieb und den Betriebsvorschriften jener Bauarten von Aufzügen, an denen sie regelmäßige Betriebskontrollen und Notbefreiungen durchzuführen haben, vertraut sind. Hierüber hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin Zeugnisse auszustellen.
2. Die von Betreuungsunternehmen verwendeten Fernnotrufsysteme bzw. Fernüberwachungssysteme müssen von einer im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges auf dem Fachgebiet „Aufzüge und Sicherheitsbauteile von Aufzügen“ akkreditierten Prüfstelle dahingehend überprüft werden, ob sie den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechen. Über die Feststellung der Eignung ist ein Prüfbericht auszustellen. Nach wesentlichen

Änderungen sowie längstens alle 5 Jahre ist diese Überprüfung zu wiederholen; wird dabei festgestellt, dass die Eignung nicht mehr gegeben ist, hat dies die Prüfstelle der Behörde anzuzeigen.

3. Die vom Betreuungsunternehmen eingerichtete oder in Anspruch genommene Fernüberwachungszentrale muss täglich 24 Stunden in Betrieb und ständig mit ausreichendem Personal besetzt sein.

(4) Über die bestellten Betreuungsunternehmen hat die Behörde unter der Internet-Adresse www.gemeinderecht.wien.at ein öffentlich zugängliches elektronisches Verzeichnis zu führen.

(5) Das Betreuungsunternehmen hat im Rahmen der Aufzugsbetreuung die Einhaltung folgender allgemeiner Anforderungen fortwährend zu gewährleisten:

1. In der Fernüberwachungszentrale muss jeder Notruf dokumentiert werden. Hierbei muss der Standort des Aufzuges sowie Datum und Uhrzeit der Notrufabgabe festgehalten werden, bei mehreren Aufzügen am gleichen Standort auch, von welchem Aufzug der Notruf eingegangen ist.
2. Es muss sichergestellt sein, dass entsprechend der Anzahl angeschlossener Aufzüge an die Fernüberwachungszentrale eine ausreichende Anzahl Hilfeleistender für die Notbefreiung (Betreuungspersonen) bereit steht.
3. Die Betreuungspersonen müssen Zutritt zum Gebäude und zum Aufzug, insbesondere zu den Notbefreiungseinrichtungen des Aufzuges haben.
4. Die Zeitdauer von der Notrufabgabe bis zur Kontaktaufnahme mit im Fahrkorb eingeschlossenen Personen hat so kurz wie möglich zu sein, wobei die vom Fernmeldenetz vorgegebenen Möglichkeiten als ausreichend gelten.
5. Der Hilfeleistende muss die Fernüberwachungszentrale über den Zeitpunkt seines Eintreffens beim Aufzug spätestens nach der Befreiung der eingeschlossenen Personen verständigen; dieser Zeitpunkt muss in der Fernüberwachungszentrale dokumentiert werden.

(6) Das Betreuungsunternehmen hat im Rahmen der Aufzugsbetreuung hinsichtlich des in Verwendung genommenen Fernüberwachungssystems die Einhaltung folgender Anforderungen fortwährend zu gewährleisten:

1. Das Fernüberwachungssystem muss bei jeder Zustandsänderung, bei der das fehlerhafte Funktionsglied mitarbeiten soll, überwachen, ob
 - 1.1. der Aufzug bei geöffneter Schachttüre und/oder geöffneter Fahrkorbtüre fährt,
 - 1.2. die für den Aufzug übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen gegeben ist und
 - 1.3. die Fahrkorbbeleuchtung funktioniert.
2. Das Fernüberwachungssystem muss mindestens wöchentlich überwachen, ob die Notrufeinrichtung und die Schutzeinrichtungen beim Bewegen der kraftbetätigten Schacht- und Fahrkorbtüren funktionsfähig sind.
3. Wird vom Fernüberwachungssystem ein Fehler gemäß Z 1 oder 2 erkannt, muss spätestens nach 60 Minuten eine Fehlermeldung an die Fernüberwachungszentrale erfolgen. Unabhängig davon muss unmittelbar nach dem Auftreten eines Fehlers gemäß Z 1.1. der Aufzug selbsttätig stillgesetzt werden. Eine Wiederinbetriebnahme darf nur vor Ort nach Behebung des Fehlers erfolgen.

(7) Sowohl die Änderung des angezeigten als auch die Verwendung eines anderen oder zusätzlichen Fernnotruf- bzw. Fernüberwachungssystems sind der Behörde unter Vorlage eines Prüfberichtes gemäß Abs. 3 Z 2 anzuzeigen.

(8) Die Behörde hat die Bestellung des Betreuungsunternehmens zu widerrufen, wenn

1. die Bestellungs Voraussetzungen weggefallen sind oder
2. von diesem wiederholt gegen die Verpflichtungen gemäß Abs. 5 bis 7 verstoßen wurde.

Betreuungsunternehmen, deren Bestellung widerrufen wurde, sind aus dem Verzeichnis gemäß Abs. 4 zu streichen.

Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen

§ 16. (1) Die Behörde hat auf Antrag eigenberechtigte Personen als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen zu bestellen, die folgende Befähigungen nachweisen:

1. Befugnis eines Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieurs für Elektrotechnik oder für Maschinenbau und mindestens einjährige praktische Verwendung im Aufzugsbau oder
2. Zeugnis über den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums oder des Diplomstudiums der Studienrichtungen Elektrotechnik oder Maschinenbau oder eines einschlägigen (Fach)Hochschulstudiums, insbesondere der Studienrichtungen Automatisierungstechnik, Elektronik, Fahrzeugtechnik oder Mechatronik und mindestens zweijährige praktische Verwendung im Aufzugsbau oder
3. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Höheren Technischen Lehranstalt elektrotechnischer oder maschinenbautechnischer Richtung oder einer Sonderform dieser Lehranstalten und mindestens dreijährige praktische Verwendung im Aufzugsbau.

(2) Die praktische Verwendung im Aufzugsbau ist durch Nachweise über Tätigkeiten auf folgenden Gebieten zu erbringen:

1. Konstruktion und Bemessung mechanischer und elektrischer Anlagenteile,
2. Bearbeitung von Schaltplänen (Steuerungs-, Antriebs- und Regelungsbereiche, Sicherheitsstromkreise und dergleichen) und
3. Einbau von Aufzügen im mechanischen und elektrotechnischen Bereich.

(3) Soweit die Befähigung nicht durch Befugnisse bzw. Zeugnisse nach Abs. 1 nachgewiesen werden kann, ist sie durch Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise nachzuweisen, wenn durch sie der Abschluss einer gleichartigen Ausbildung an einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau nachgewiesen wird. Als gleichwertig gilt insbesondere der Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums oder eines dieser Studienzeit entsprechenden Teilzeitstudiums für eine der in Abs. 1 Z 2 angeführten Studienrichtungen an einer Universität oder Hochschule.

(4) Von der Vorlage der im Abs. 2 vorgeschriebenen Nachweise der praktischen Verwendung im Aufzugsbau kann abgesehen werden, wenn diese auf andere Weise erbracht wird, gleichwertig ist und hierüber Nachweise erbracht werden, wie insbesondere durch Zeugnisse über qualifizierte Tätigkeiten auf dem Gebiete der Aufzugsprüfung unter Leitung eines Aufzugsprüfers oder einer Aufzugsprüferin.

(5) Die Bestellung zum Aufzugsprüfer oder zur Aufzugsprüferin nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes für Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen ist jener nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

(6) Die Behörde hat über die bestellten Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen unter der Internet-Adresse www.gemeinderecht.wien.at ein öffentlich zugängliches elektronisches Verzeichnis zu führen.

(7) Die Behörde hat die Bestellung zum Aufzugsprüfer oder zur Aufzugsprüferin zu widerrufen, wenn er oder sie

1. wiederholt gegen die Pflichten als Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferin verstoßen hat,
2. sich als nicht genügend sachkundig erwiesen hat,
3. dies verlangt,
4. seine oder ihre Befugnis zurückgelegt oder länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat oder
5. die Bestellungs Voraussetzungen weggefallen sind.

Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen, deren Bestellung widerrufen wurde, sind aus dem Verzeichnis gemäß Abs. 6 zu streichen.

(8) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin muss von Unternehmen, die sich mit dem Bau oder der Instandhaltung von Aufzügen befassen, sowie von Betreuungsunternehmen verschieden sein und darf zu diesen nicht in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen.

(9) Der Betreiber oder die Betreiberin hat einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin nach freier Wahl aus dem Verzeichnis nach Abs. 6 mit der regelmäßigen Überprüfung seines oder ihres Aufzuges zu betrauen. Er oder sie hat ferner die Betrauung sowie den Wechsel des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin der Behörde anzuzeigen.

Aufgaben des Aufzugsprüfers und der Aufzugsprüferin

§ 17. (1) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ist verpflichtet, die regelmäßige Überprüfung der Aufzüge, mit deren Überprüfung er oder sie betraut ist, vorzunehmen. Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung hat er oder sie einen anderen Aufzugsprüfer oder eine andere Aufzugsprüferin mit der Überprüfung zu betrauen.

(2) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin hat der Behörde mit Ablauf jedes Kalenderjahres ein Verzeichnis der von ihm oder ihr zur Überprüfung übernommenen Aufzüge zu übermitteln. In dem Verzeichnis sind der Aufstellungsort und der Betreiber oder die Betreiberin, der Typ des Aufzuges, die Aufzugsnummer, das Baujahr, der Montagebetrieb und die Nennlast anzugeben. Über diese übermittelten Angaben kann die Behörde ein elektronisches Verzeichnis führen, wobei bei Mitteilungen von Daten aus diesem Verzeichnis an Dritte die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu wahren ist, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2005, besteht.

(3) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ist verpflichtet, die Prüfungen der Aufzugswärter und Aufzugswärterinnen und der Betreuungspersonen von Betreuungsunternehmen durchzuführen und darüber Zeugnisse auszustellen.

(4) Stellt der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin fest, dass ein Aufzug

1. ohne Vorprüfung errichtet oder wesentlich geändert wird oder
2. ohne Abnahmeprüfung betrieben wird,

hat er oder sie unverzüglich den Aufzug außer Betrieb zu setzen und die Behörde zu verständigen.

Aufzugsbuch

§ 18. (1) Für jeden Aufzug ist ein Aufzugsbuch zu führen. In das Aufzugsbuch sind aufzunehmen:

1. die grundlegenden technischen Daten des Aufzuges, Anlagenzeichnungen und elektrische Schaltpläne gemäß den einschlägigen technischen Normen;
2. die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 9, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 und 4.

(2) Das Aufzugsbuch muss für die Behörde und den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin im Triebwerksraum oder im Bereich des Aufzuges zur Einsicht aufliegen.

V. ABSCHNITT

Behörden und Verfahren

Zuständigkeit

§ 19. (1) Behörde erster Instanz ist der Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat - unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Art. 15 Abs. 5 B-VG - ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Strafbestimmungen

§ 20. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen sind nach den Strafbestimmungen der Bauordnung für Wien zu bestrafen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung oder der Kenntnisnahme und Verfahren zur Erstattung einer Fertigstellungsanzeige sind nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen. Diese Verfahren sind jedoch einzustellen, sofern der Behörde die vollständige Anzeige gemäß § 7 vorliegt. Bei Vorliegen einer bereits rechtskräftig erteilten Baubewilligung ist für die Erstattung einer Anzeige nach § 7 der Anschluss eines Gutachtens über die Abnahmeprüfung gemäß § 6 Abs. 4 ausreichend, sofern während der Bauausführung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden und hierauf im Gutachten über die Abnahmeprüfung ausdrücklich Bezug genommen wird.

(2) Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Verzeichnis gemäß § 11 Abs. 9 des Wiener Aufzugsgesetzes, LGBl. für Wien Nr.

12/1953, in der Fassung der Novelle, LGBl. für Wien Nr. 91/2001, eingetragen sind, gelten als befähigt im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Betreuungsunternehmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Verzeichnis gemäß § 10 Abs. 10 des Wiener Aufzugsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1953, in der Fassung der Novelle, LGBl. für Wien Nr. 91/2001, eingetragen sind, gelten als befähigt im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Bewilligungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von Aufzügen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig erteilt wurden, bleiben unberührt.

(5) Für bestehende Aufzüge, die an ein dem Stand der Technik entsprechendes Fernnotrufsystem angeschlossen sind und bei denen die Notbefreiung von im Fahrkorb eingeschlossenen Personen durch ein Betreuungsunternehmen gemäß § 15 erfolgt, finden jene in den bezughabenden Bewilligungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen, die sich auf

- die Namhaftmachung bzw. den Wohnort von Aufzugswärtern oder Aufzugswärterinnen,
- die Notwendigkeit von Hinweistafeln an der Aufzugsanlage, wer im Falle einer Notbefreiung zu verständigen ist,
- das Vorhandensein und die Funktionstüchtigkeit von parallelen Notrufeinrichtungen in Stiegenhäusern bzw. Wohn- oder Betriebseinheiten, sowie
- die Notwendigkeit von Schlüsselkästchen im Zugang zu Triebwerksräumen, falls sie durch einen Schlüsseltresor beim Liegenschaftszugang ersetzt werden,

beziehen, keine Anwendung mehr.

(6) Für bestehende Aufzüge ergibt sich der Stichtag für die nächst fällige wiederkehrende Überprüfung gemäß § 11 Abs. 2 nach dem Datum der letzten durchgeführten Überprüfung.

Anwendung auf bestehende Aufzüge

§ 22. (1) Bei einer Änderung eines bestehenden Aufzuges sind die dem Stand der Technik entsprechenden, für die jeweilige Änderung erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit, insbesondere der Einbau von Sicherheitsbauteilen, durchzuführen.

(2) An bestehenden, in Betrieb befindlichen Aufzügen, die

1. zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Fahrkorbes verkehren,

a) zur Personenbeförderung,

b) zur Personen- und Güterbeförderung,

c) sofern der Fahrkorb betretbar ist (d. h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Fahrkorb einsteigen kann) und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Fahrkorbs oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind, nur zur Güterbeförderung

bestimmt sind und an starren Führungen entlang fortbewegt werden, die gegenüber der Horizontalen um mehr als 15 Grad geneigt sind, und

2. nicht nach den Bestimmungen des II. Abschnittes der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996), BGBl. Nr. 780/1996 idF BGBl. II Nr. 464/2005, in Verkehr gebracht wurden,

sind vom Betreiber oder von der Betreiberin die in den Absätzen 3 bis 6 beschriebenen sicherheitstechnischen Überprüfungen durchführen zu lassen.

(3) Im Zuge der ersten regelmäßigen Überprüfung gemäß § 11 der in Abs. 2 genannten Aufzüge nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin folgende Gefährdungssituationen, bei deren Vorhandensein ein durchwegs hohes Sicherheitsrisiko vorliegt, zu überprüfen:

Nr.	Signifikante Gefährdung / Gefährdungssituation
1	Antriebssystem mit schlechter Anhalte-/Nachregulierungsgenauigkeit
2	Fehlende oder unzulängliche Schutzeinrichtung an kraftbetätigten Türen
3	Unsichere Verriegelungseinrichtung der Schachttüren

4	Fahrkorb ohne Türen
5	Zu großer Abstand zwischen Fahrkorb- und Schachttür
6	Fehlende oder unzulängliche Notrufeinrichtung

Die vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin erkannten Gefährdungssituationen sowie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bzw. weitestgehenden Verringerung des Risikos sind im Gutachten über die regelmäßige Überprüfung (§ 11 Abs. 3) anzuführen. Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen hat spätestens 5 Jahre nach der durchgeführten Überprüfung zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Überprüfung gemäß Abs. 3 ist vom Betreiber oder von der Betreiberin an den in Abs. 2 genannten Aufzügen eine umfassende sicherheitstechnische Überprüfung (Sicherheitsprüfung) durch

- a.) eine im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges auf dem Fachgebiet „Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge“ akkreditierte Prüfstelle oder
- b.) eine durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen gelistete zugelassene Prüfstelle für Aufzüge für die Erhöhung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen

durchführen zu lassen. Die Sicherheitsprüfung hat sich unter Bedachtnahme auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen gemäß Anhang 1 der ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996 idF BGBl. II Nr. 464/2005, auf die maßgeblichen Gefährdungen, die bei Aufzügen auftreten können, zu erstrecken. Die Durchführung dieser Sicherheitsprüfung hat längstens bis zu den nachstehend angeführten Zeitpunkten zu erfolgen:

Baujahr des Aufzuges:	Durchführung der sicherheitstechnischen Überprüfung:
bis 1966	spätestens bis 31. Dezember 2007
1967 bis 1976	spätestens bis 31. Dezember 2008
1977 bis 1983	spätestens bis 31. Dezember 2009
1984 bis 1990	spätestens bis 31. Dezember 2010
1991 bis 1995	spätestens bis 31. Dezember 2011

1996 bis 1999	spätestens bis 31. Dezember 2012
Aufzüge, die gemäß ÖNORM B 2454:1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder gemäß ÖNORM B 2454:1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14, umgebaut wurden	spätestens bis 31. Dezember 2012

Über die Sicherheitsprüfung hat die beauftragte Prüfstelle einen Prüfbericht zu erstellen; darin sind die festgestellten Gefährdungssituationen, die damit verbundenen Risikostufen „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ sowie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos anzugeben. Der Prüfbericht ist dem Betreiber oder der Betreiberin nachweislich zur Kenntnis zu bringen und im Aufzugsbuch zu hinterlegen.

(5) Eine Mehrfach- oder Teilbeauftragung von verschiedenen Prüfstellen zur Durchführung der Sicherheitsprüfung ist unzulässig. Sofern die Sicherheitsprüfung innerhalb des Zeitraumes gemäß Abs. 3 durchgeführt wird, gilt hierdurch auch die Verpflichtung zur Überprüfung der signifikanten Gefährdungssituationen gemäß Abs. 3 als erfüllt.

(6) Abhängig von der Risikostufe der Gefährdungssituation sind die geeigneten Maßnahmen innerhalb folgender Fristen durchzuführen:
Risikostufe „hoch“ spätestens 5 Jahre nach durchgeführter Sicherheitsprüfung;
Risikostufe „mittel“ spätestens 10 Jahre nach durchgeführter Sicherheitsprüfung;
Risikostufe „niedrig“ ... im Zuge der nächsten Modernisierung der entsprechenden Komponente oder der nächsten Änderung des Aufzuges, soweit dies nach dem Stand der Technik notwendig ist.

Für Gefährdungssituationen, die bereits durch den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin anlässlich der Überprüfung gemäß Abs. 3 festgestellt wurden, wird die Frist zur Erfüllung der erforderlichen Maßnahmen durch diese Sicherheitsprüfung nicht erstreckt.

(7) Soweit sich seitens der beauftragten Prüfstelle gravierende Bedenken gegen noch nicht umgesetzte Maßnahmenvorschläge des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin gemäß Abs. 3 ergeben, sind diese Bedenken im Prüfbericht zu vermerken sowie

geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bzw. weitestgehenden Verringerung des Risikos anzugeben. Der Verpflichtung zur Risikobeseitigung gemäß Abs. 3 wird sodann nur durch die Durchführung der von der beauftragten Prüfstelle angegebenen geeigneten Maßnahmen erfüllt. Die Frist zur Erfüllung der erforderlichen Maßnahmen gemäß Abs. 3 wird durch diese Abänderung der Maßnahmen nicht erstreckt.

(8) Für die fristgerechte Durchführung der Sicherheitsprüfung gemäß Abs. 4 und 5 sowie die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ist der Betreiber oder die Betreiberin verantwortlich.

(9) Vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin sind sowohl die fristgerechte Durchführung der Sicherheitsprüfung gemäß Abs. 4 und 5 als auch die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen sämtlicher Überprüfungen zu überwachen. Bei Nichteinhaltung der Fristen bzw. bei unzureichend durchgeführten Maßnahmen hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin nach Setzung einer Nachfrist von zwei Monaten die Behörde schriftlich zu verständigen. Die erfolgte ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin im Aufzugsbuch zu vermerken.

Inkrafttreten

§ 23. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend den Bau und den Betrieb von Aufzügen in Wien (Wiener Aufzugsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12/1953, in der Fassung der Novelle, LGBl. für Wien Nr. 91/2001, außer Kraft.

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht und Notifizierung

§ 24. (1) Durch dieses Gesetz werden insbesondere in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 4, §§ 4 bis 6, § 7 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 14, §§ 10, 11, § 12 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 9, §§ 13 bis 15, § 16 Abs. 9, § 17 Abs. 1, 2 und 4, §§ 18 und 22 die

Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge, CELEX Nr. 31995L0016 (ABl. Nr. L 213 vom 7.9.1995, S 1), und die Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen, CELEX Nr. 31998L0037 (ABl. Nr. L 207 vom 23.7.1998, S. 1 – 46), und in § 11, § 14 Abs. 2 § 15 Abs. 3 Z 3 sowie § 22 Abs. 3, 4, 6, und 9 die Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge, CELEX Nr. 31995H0216 (ABl. Nr. L 134 vom 20.6.1995, S 37), umgesetzt.

(2) Durch dieses Gesetz werden insbesondere in § 2 Abs. 4 und § 16 Abs. 4 und 5 die Richtlinien des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise 89/48/EWG vom 21.12.1988, CELEX Nr. 31989L0048 (ABl. Nr. L 019 vom 24.1.1989, S 16) und 92/51/EWG vom 18.6.1992, CELEX Nr. 31992L0051 (ABl. Nr. L 209 vom 24.7.1992, S 25), gemeinsam geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.5.2001, CELEX Nr. 32001L0019 (ABl. Nr. 206 vom 31.7.2001, S 1), umgesetzt.

(3) Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, CELEX Nr. 31998L0034 (ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S 37), in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, CELEX Nr. 31998L0048 (ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S 18), der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2006/0121/A).

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Entwurf des
Wiener Aufzugsgesetz 2006
- WAZG 2006

- Problem: Die sowohl im Vergleich zu anderen Bundesländern als auch zur Bauordnung für Wien sehr intensive Behördentätigkeit des geltenden Wiener Aufzugsgesetzes – es herrscht entweder Bewilligungs- oder Anzeigepflicht, vor Inbetriebnahme ist eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten und besteht eine weitgehende Einbindung der Behörde in die Prüftätigkeit des Sachverständigen – als auch die teilweise veralteten technischen Bestimmungen entsprechen nicht mehr den Anforderungen der Zeit.
- Ziel: Eine zeitgemäße Regelung für Aufzüge, die sowohl flexibel und möglichst unbürokratisch ist als auch EU-rechtlichen Vorgaben und dem Stand der Technik entspricht.
- Lösung: Erlassung eines neuen Wiener Aufzugsgesetzes.
- Alternativen: Keine.
- Kosten: Durch den Entfall der Verfahren zur Bewilligung von Anlagen und deren Benützung sind Einsparungen von Kosten der Behörde zu erwarten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Das anstelle der behördlichen Bewilligungen tretende Erfordernis einer Abnahmeprüfung durch einen hierzu Befugten oder eine hierzu Befugte macht eine vermehrte Beschäftigung von fachlich befähigten Unternehmen zwingend erforderlich.

Die Entbürokratisierung durch den Entfall von Bewilligungen stärkt den Wirtschaftsstandort Wien.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Informationsverfahren gemäß dem Wiener Notifizierungsgesetz bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG.

E R L Ä U T E R N D E B E M E R K U N G E N
zum Entwurf des Wiener Aufzugsgesetz 2006
WAZG 2006

A) Allgemeines:

Die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs eines Wiener Aufzugsgesetzes 2006, mit welchem die gegenständliche Materie weitgehend neu geregelt werden soll, wird aus mehreren Gründen als notwendig angesehen.

Mit dem Gesetz LGBl. für Wien Nr. 38/2001 wurden einerseits die Verfahrensvorschriften des Wiener Aufzugsgesetzes an die Bauordnung für Wien und die Erfordernisse der Praxis angepasst und andererseits die Bestimmungen über die wiederkehrende Prüfung der Aufzüge (durch Sachverständige) sowie die Aufzugsbetreuung und die Notbefreiung im Fahrkorb eingeschlossener Personen (durch einen Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin oder ein Betreuungsunternehmen) einer Neuregelung unterzogen.

In der Zwischenzeit haben sich jedoch einerseits die bisherigen Bewilligungserfordernisse als zu formalistisch und nicht den heutigen verwaltungsökonomischen Anforderungen entsprechend erwiesen, andererseits haben sich aber auch die technischen Anforderungen, vor allem aufgrund der Rechtssetzung der Europäischen Gemeinschaften, geändert. Durch das vorliegende neue Wiener Aufzugsgesetz sollen nunmehr insbesondere die Vorschriften über den für die Überprüfung von Aufzügen heranzuziehenden Sachverständigen an die Erfordernisse der Praxis angepasst werden, wobei aus Gründen der Rechtsharmonisierung eine Anlehnung an die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996) des Bundes erfolgt; weitere Änderungen betreffen die Klarstellung von Begriffen und des Anwendungsbereiches des Gesetzes, technische Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Einbau und Betrieb von Aufzügen in Gebäuden, den

Inhalt des Aufzugsbuches und die Voraussetzungen, unter denen die Behörde Aufträge zur Abänderung bestehender Aufzüge erteilen kann.

Kernstück des Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006 ist der Entfall der Bewilligungspflicht für die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie der Anzeigepflicht von unwesentlichen Änderungen von Aufzügen. Diese werden durch die Pflicht des Eigentümers oder der Eigentümerin oder des oder der sonstigen Verfügungsberechtigten zur Vorlage von im Gesetz genannten Unterlagen, wie insbesondere das Abnahmegutachten durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin nach Fertigstellung des Aufzuges an die Behörde ersetzt. Mit dem Abnahmegutachten wird bestätigt, dass die Ausführung des Aufzuges dem WAZG 2006 und den einschlägigen technischen Normen entspricht. Es werden Pflichten des Eigentümers oder der Eigentümerin oder des oder der sonstigen Verfügungsberechtigten, aber auch des oder der Überprüfenden normiert, deren Einhaltung die Sicherheit des Aufzuges gewährt. Darüber hinaus sollen zur Steigerung der Sicherheit von Aufzügen und zur Hintanhaltung von Unfällen bereits bestehende Aufzüge auf Sicherheitsmängel überprüft und anschließend nach Maßgabe des jeweils gegebenen Gefahrenpotentials möglichst rasch nach dem aktuellen Stand der Technik adaptiert werden.

Der bürokratische Aufwand reduziert sich durch diese Änderungen wesentlich, zumal die Behörde nur noch in Notfällen einschreiten soll, im Allgemeinen jedoch befugte Fachleute als Ansprechpersonen und Überprüfende fungieren.

Die Inhalte der technischen Bestimmungen werden im Wesentlichen beibehalten, jedoch dem heutigen Stand der Technik angepasst und sodann zur Verstärkung der Übersichtlichkeit neu gegliedert.

Zunächst werden der Anwendungsbereich und die verwendeten Begriffe des Aufzugsgesetzes dargestellt. In einem nächsten Abschnitt werden die Voraussetzungen sowie das Verfahren für die Errichtung und Änderung von Aufzügen und der hierzu erforderlichen Vor- und Abnahmeprüfung abgehandelt. Anschließend werden in einem eigenen Abschnitt grundlegende technische Anforderungen an einen Aufzug und das Gebäude, in dem sich der Aufzug befindet,

festgelegt. In einem weiteren Abschnitt über Betriebsvorschriften werden Themenbereiche erörtert, die sich über die Überprüfung von Aufzügen, Betriebskontrollen und Notbefreiungen, Aufzugssperren, die Anforderungen an bzw. die Verpflichtungen von den in das Regelwerk des WAZG 2006 eingebundenen Fachkräften und schließlich das Aufzugsbuch erstrecken. Abschließend finden sich in einem Abschnitt neben Straf- und Übergangsbestimmungen eine risikoanalytische und zeitliche Vorgabe zur Überprüfung bestehender Aufzüge, der Bewertung nach Risikostufen und die Verpflichtung zur Adaptierung der Aufzüge nach dem aktuellen Stand der Technik.

Aufgrund des allgemeinen Verweises auf die Bauordnung für Wien (BO) erübrigen sich genauere Bestimmungen über Baustoffe und Bauteile. Durch die subsidiäre Anwendbarkeit der Bauordnung für Wien (BO) erübrigt sich weiters die Schaffung eigener Vorschriften für Mängelbehebungsaufträge und Sofortmaßnahmen. Unabhängig davon wurde aber eine Verpflichtung der Behörde zur Sperre eines Aufzuges festgelegt, sofern augenscheinlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht.

B) Finanzielle Auswirkungen

Leistungsprozess 1 – Entfall der Baubewilligungen und Fertigstellungsanzeigen									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr sch.	Erwar- tung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	Baubewilligungen	MA 37	-258	1	-258	-165	-93		
2	Fertigstellungsanzeigen	MA 37	-48	1	-48			-48	
Summe Zeiterwartung						-165	-93	-48	
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro						0,91	0,70	0,56	0,42
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						-150,15	-65,10	-26,88	0
X Erwartete Anzahl der entfallenden jährlichen Leistungsprozesse						900			
Jahreskosten des Leistungsprozesses						-€217.917			

Leistungsprozess 2 – Entfall der Kenntnisnahmen und Abschluss der Baumaßnahmen (Kenntnisnahmen)									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr sch.	Erwar- tung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	Kenntnisnahmen	MA 37	-42	1	-42	-25	-17		
2	Abschluss der Baumaßnahmen (Kenntnisnahmen)	MA 37	-24	1	-24			-24	
Summe Zeiterwartung						-25	-17	-24	
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro						0,91	0,70	0,56	0,42
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						-22,75	-11,90	-13,44	0
X Erwartete Anzahl der entfallenden jährlichen Leistungsprozesse						1.500			
Jahreskosten des Leistungsprozesses						-€72.135			

Leistungsprozess 3 – weniger Erhebungen und Mahnungen									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr sch.	Erwar- tung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	Erhebungen und Mahnungen	MA 37	-120	1	-120			-120	
Summe Zeiterwartung								-120	
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro						0,91	0,70	0,56	0,42
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						0		-67,20	0
X Erwartete Anzahl der Verringerung der jährlichen Leistungsprozesse						150			
Jahreskosten des Leistungsprozesses						-€10.080			

Leistungsprozess 4 – weniger Tätigkeit der Kanzlei (Einlaufstelle und Protokoll)									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr sch.	Erwar- tung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	Einlaufstelle, Protokoll	MA 37	-12	1	-12			-12	
Summe Zeiterwartung								-12	
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro						0,91	0,70	0,56	0,42
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						0	0	-6,72	0
X Erwartete Anzahl der Verringerung der jährlichen Leistungsprozesse						4.030			
Jahreskosten des Leistungsprozesses						-€27.081			

Leistungsprozess 5 – weniger Tätigkeit der Kanzlei (Bescheidausfertigung)									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr sch.	Erwar- tung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	Bescheidausfertigung (Schreibstelle)	MA 37	-53	1	-53			-53	
Summe Zeiterwartung								-53	
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro						0,91	0,70	0,56	0,42
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						0	0	-29,68	0
X Erwartete Anzahl der Verringerung der jährlichen Leistungsprozesse						2.380			
Jahreskosten des Leistungsprozesses						-€70.638			

Leistungsprozess 6 – weniger Tätigkeit der Kanzlei (Ladungen, Beförderung)									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr sch.	Erwar- tung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	Ladungen, Beförderungen	MA 37	-26	1	-26			-26	
Summe Zeiterwartung								-26	
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro						0,91	0,70	0,56	0,42
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						0	0	-14,56	0
X Erwartete Anzahl der Verringerung der jährlichen Leistungsprozesse						2.380			
Jahreskosten des Leistungsprozesses						-€34.653			

Leistungsprozess 7 – Meldungen (Anzeigen) über Errichtung und wesentliche Änderung									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr sch.	Erwar- tung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	Meldungen (Anzeigen)	MA 37	120	1	120	60	60		
Summe Zeiterwartung						60	60		
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro						0,91	0,70	0,56	0,42
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						54,60	42	0	0
X Erwartete Anzahl der jährlichen Leistungsprozesse						900			
Jahreskosten des Leistungsprozesses						€86.940			

Leistungsprozess 8 – vermehrte Auftragsverfahren, Sperren									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr sch.	Erwar- tung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	mehr Auftragsverfahren	MA 37	360	1	360	180		180	
Summe Zeiterwartung						180		180	
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungs- gemeinkosten in Euro						0,91	0,70	0,56	0,42
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						163,80	0	100,80	0
X Erwartete Anzahl der vermehrten jährlichen Leistungsprozesse						20			
Jahreskosten des Leistungsprozesses						€5.292			

Gesamtkosten bzw. –ersparnis

1	-217.917
2	-72.135
3	-10.080
4	-27.081
5	-70.638
6	-34.653
7	86.940
8	5.292
	-340.272

Leistungsprozesse, wie beispielsweise solche im Zusammenhang mit der Bestellung von Aufzugsprüfern und Aufzugsprüferinnen welche durch die Änderung des Aufzugsgesetzes keine Änderung des Ausmaßes erfahren, wurden als auswirkungsneutrale Prozesse nicht in die obige Darstellung der zusätzlichen Kosten und Kosteneinsparungen einbezogen.

Diese Ausführungen bedeuten, dass auf Grund des vorliegenden neuen Wiener Aufzugsgesetzes hinsichtlich der dargestellten Leistungsprozesse mit einer Ersparnis von EUR 432.504 pro Jahr zu rechnen ist. Dieser Summe stehen neue Kosten in der Höhe von EUR 92.232 und Mindereinnahmen aus Gebühren in der Höhe von EUR 47.080 gegenüber. Es ergibt sich daher eine insgesamt Ersparnis von EUR 293.192.

Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine zusätzlichen Kosten.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Bundesgesetzliche Regelungen im Sinne des Abs. 1, die auf Aufzüge anzuwenden sind, sind insbesondere die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996), BGBl.Nr. 780/1996 idF BGBl. II Nr. 464/2005, die Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 306/1994 idF BGBl. II Nr. 275/2004, und die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000 idF BGBl. II Nr. 309/2004. Weiters ergibt sich hieraus die Abgrenzung des Anwendungsgebietes zu den in gewerblichen Betriebsanlagen genutzten Aufzügen, welche dem betriebsanlagenrechtlichen Regime der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl.Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2005, unterliegen.

Zu § 2:

Es werden nunmehr Aufzüge und deren begriffliche Unterteilung an die heute üblichen und dem Stand der Technik entsprechenden Begriffsbestimmungen angepasst. Ebenfalls wurden die Begriffe „Güteraufzüge“ und „Kleingüteraufzüge“ (vormals „Lastenaufzüge“ und „Kleinlastenaufzüge“) für die ausschließliche Güterbeförderung an einschlägige Europäische Normen angepasst. Die bisher nach der alten Rechtslage bestehenden Differenzierung nach der Hubhöhe entfällt und es fallen nunmehr alle Aufzüge unabhängig von ihrer Förderhöhe in den Anwendungsbereich des Aufzugsgesetzes. Weiters werden nunmehr Fahrtreppen und Fahrsteige als gleichwertig und nicht mehr bloß unter „sinngemäßer“ Anwendung in den Anwendungsbereich des Aufzugsgesetzes einbezogen. Neben Aufzügen, deren Lastenaufnahmemittel in Führungsschienen geführt werden, unterliegen auch Scherenhubwerke dem Anwendungsbereich, welche insbesondere für niedrige Förderhöhen Anwendung finden. Schließlich werden der Eigentümer oder die Eigentümerin des Aufzuges sowie der oder die sonst darüber Verfügungsberechtigte unter dem Begriff „Betreiber“ oder „Betreiberin“ erfasst.

Zu § 3:

Die Zulässigkeit zur Errichtung oder (wesentlichen oder unwesentlichen) Änderung von Aufzügen steht (gegenüber der bestehenden Rechtslage) nunmehr nicht in Abhängigkeit zur Erlangung einer behördlichen Genehmigung sondern in Abhängigkeit zur Einhaltung gesetzmäßiger Vorgaben zur Erstattung einer Anzeige, samt von einem oder einer Sachverständigen erstellter Unterlagen, bei der Behörde.

Bei der Auflistung der wesentlichen Änderungen in Abs. 4, dient die Festlegung absoluter Schwellenwerte der Abgrenzung zu unwesentlichen Änderungen, welche keine Anzeigepflicht auslösen sollen. Beispielsweise können bereits Änderungen in der Einrichtung eines Fahrkorbes (Spiegel oder Fußbodenbelag) eine Erhöhung der Nennlast bewirken (vgl. Pkt. 1.), welche jedoch in der Regel unterhalb des Schwellenwertes als bloß unwesentlich einzustufen sind. Gleichfalls kann sich die Nenngeschwindigkeit des Aufzugs (vgl. Pkt. 2.) durch den Austausch des Triebwerks mit gleichen Spezifikationen bloß derart geringfügig ändern, dass diese Änderung keine Anzeigepflicht auslösen soll.

Zu § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a:

Das Erfordernis der planlichen Darstellung der „Lage des Aufzuges“ ist dahingehend zu verstehen, dass eine rasche Auffindbarkeit und eindeutige Zuordnung auf der Liegenschaft und im Gebäude, insbesondere im Falle der Etablierung mehrerer Aufzüge, gewährleistet ist.

Zu § 4 Abs. 1 Z 2:

Zu lit. b: In der ÖNORM B 2450:2005-04-01 ist der Begriff „Einsatzbedingungen“ vorgesehen, welcher beispielsweise Bezug nimmt auf Betten- oder Feuerwehraufzüge bzw. Aufzüge in Schulen oder Veranstaltungsstätten.

Zu lit. d: Der Begriff „Montagebetrieb“ bezieht sich auf jenen Betrieb, welcher in concreto den Aufzugseinbau durchführt. Da die Produktion von Aufzügen und Aufzugskomponenten durchwegs nicht in Österreich erfolgt, kann in der Regel nur an

den Montagebetrieb als anzusprechende bzw. verantwortliche Stelle herangetreten werden.

Zu lit. f: Mangels zwingender planlicher Darstellung ist andernfalls nicht nachvollziehbar, welche Stockwerke vom Aufzug angefahren werden.

Zu lit. j: Unter dem Begriff „Tragmittel“ sind insbesondere Seile, Ketten und Hydraulikzylinder zu verstehen.

Zu § 4 Abs. 2:

Im Hinblick auf die Umsetzungserfordernisse der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG zur Einbindung bzw. Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin, können die bestehenden Regelungen und Rechtsschutzinstrumentarien auf dem Gebiet des Zivilrechts als ausreichend angesehen und kann von einer Normierung der Vorlage eines Nachweises der Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin in diesem Zusammenhang abgesehen werden.

Zu § 6 Abs. 1:

Hiervon erfasst ist nicht nur die Fertigstellung von neu errichteten, sondern auch von wesentlich geänderten Aufzügen.

Zu § 7:

Es ist zu beachten, dass bei Vorliegen eines Widerspruchs der einer Anzeige gemäß § 7 angeschlossenen Unterlagen und Gutachten mit dem tatsächlichen Bestand oder deren Unschlüssigkeit die Anzeige nicht als ordnungsgemäß erstattet gilt und somit ein Aufzug gegebenenfalls „vor der Erstattung der Anzeige“ betrieben wird (siehe auch Möglichkeit der behördlichen Aufzugssperre gemäß § 13 Abs. 3 Z 5).

Zu § 8:

Durch diese Bestimmung wird der Betrieb eines Aufzuges bei Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen ausdrücklich für zulässig erklärt. Wenngleich sich die Zulässigkeit des Betriebes bereits implizit aus den vorgereichten Bestimmungen ergibt, erscheint diese explizite Nennung der Zulässigkeit jedoch aus Überlegungen der Rechtsklarheit geboten. Hierdurch wird jedoch keine Fiktion einer behördlichen Errichtungs- oder Betriebsbewilligung geschaffen.

Zu § 9:

Die Bestimmung des Abs. 2 bezieht sich auf die Errichtung von Plattformaufzügen zur Überwindung von Niveauunterschieden vornehmlich innerhalb eines Gebäudegeschosses. Mit der Begrenzung der Förderhöhe auf 2,00 m wird auf die übliche Geschosshöhe abgestellt. Für die Verbindung von zwei oder mehreren Geschossen müssen zur Personenbeförderung Personenaufzüge mit Fahrkörben verwendet werden. Die Neigung von weniger als 15 Grad dient der Abgrenzung zu Schrägaufzügen für Personen mit Behinderung, die konstruktionsbedingt keinen Fahrkorb haben.

Durch die geschaffene Ausnahmeregelung soll einerseits den Bedürfnissen behinderter Menschen zur Verwendung technischer bzw. maschineller Aufstiegshilfen Rechnung getragen werden, welche durch die technische Fortentwicklung und dementsprechende Verbreiterung des Marktangebotes neuen Möglichkeiten entgegensteht. Andererseits ist gerade diesen neuen Marktangeboten im Sinne des Schutzes dieses Personenkreises einschränkend entgegenzutreten und eine Verwendung nur unter Gewährleistung eines zu den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertigen Schutzniveaus durch die Setzung von „alternativen“ zusätzlichen Sicherheits-Vorkehrungen für zulässig zu erklären. Die jeweilige Ausgestaltung dieser Vorkehrungen hat auf einer entsprechenden Gefahrenanalyse sowie einer Risikobewertung zu basieren. Der Begriff des behinderten Menschen ist dabei in Übereinstimmung mit § 106a der Bauordnung für Wien (BO) sowie dem Anhang B.1 der ÖNORM B 1600:2005-05-01 zu verstehen.

Durch die Bestimmung des Abs. 4 soll die von Hydrauliksystemen im Leckagefall ausgehende Gefährdung der Umwelt verringert werden.

Im Sinne der Gewährung der ungehinderten Zugangsmöglichkeiten laut Abs. 7 sollte beispielsweise die Schachttüre unversperrbar eingerichtet werden, während die vorgesetzte Türe (Wohnungstüre) versperrbar sein kann.

Sofern gesonderte Feuerschutztüren den Schachttüren unmittelbar vorgesetzt werden, sind die Schachttüren gemäß Abs. 8 als Schachtschiebetüren auszuführen, da im Falle des Bestehens von zwei Drehtüren die Selbstschließeigenschaft nicht mehr gegeben wäre.

Der Inhalt der Abs. 10 bis 12 betrifft zwar die Ausgestaltung des Gebäudes in dem sich der Aufzug befindet (s.a. § 108 BO), doch erscheint die Regelung in diesem Zusammenhang dennoch als erforderlich. Absturzgefährdete Teile von Aufzügen wie Gegengewichte, werden vielfach aus Einsparungsgründen ohne Fangvorrichtungen ausgeführt und es soll daher eine ausreichende Bewegungsfreiheit der unterhalb von Aufzugsschächten agierenden Personen ohne jegliche Gefährdung gewährleistet sein.

Die in Abs. 13 genannten Aufzüge ohne gesonderten Triebwerksraum bilden heute die meist gewählte Einbauart. Allerdings werden vielfach die Fluchtwege im Gebäude durch den Schaltschrank außerhalb des Schachtes eingeengt, weshalb nunmehr die diesbezügliche Einengung von Fluchtwegen hintangehalten werden soll.

Auf Grund der Bestimmung des Abs. 15 soll etwa durch eine Abschränkung des Bereiches rund um die Plattform sichergestellt werden, dass keine Personen unter der Plattform eingequetscht werden können.

Durch die getroffenen Vorschriften zur Positionierung des Lastaufnahmemittels und der Aufschlagsrichtung von Haupteingangs- und Hauptausgangstüren in Abs. 16 Z. 2 und 3 wird aus Sicherheitserwägungen ein Bezug zum Gebäude gebildet, um insbesondere eine sichere Benützung der Fluchtwege des Gebäudes im Gefahrenfall zu gewährleisten.

Zu § 11:

Für die in Wien in geringer Stückzahl bestehenden Aufzüge im Sinne des Abs. 2, die an nur einem Tragmittel (einem dicken Stahlseil) hängen, wird weiterhin an einer regelmäßigen Überprüfung in halbjährlichen Zeitabständen festgehalten. Die Verpflichtung zur Beistellung von Hilfskräften für die Überprüfungen durch den Betreiber oder die Betreiberin in Abs. 6 entspricht einer bundesweiten gängigen Praxis. Der etwaige Bedarf an Hilfskräften steht in Abhängigkeit zum jeweiligen Typ des Aufzugs.

Zu § 12 Abs. 8:

Zu lit. d: Die Begriffsbestimmung „massiver“ Aufzugsschächte ergibt sich aus ÖNORM 2458:2005-04-01, Anhang A, Abschnitt A.3 (3), worin nähere Festlegungen dazu getroffen werden, welche Eigenschaften diese aufweisen müssen und welchen Belastungen diese ohne bleibende Verformung standhalten müssen.

Zu lit. e: Die Erfahrungen der technischen Wissenschaften im Aufzugsbau sind entsprechend dem Stand der Technik gemäß ÖNORM EN 81-1 oder –2:1999-04 zu verstehen.

Zu § 12 Abs. 10:

Die Zeitspanne die verstreicht, bis eine Befreiung eingeschlossener Personen erfolgreich durchgeführt werden kann ist von verschiedenen Faktoren, insbesondere vom Anfahrtsweg der mit der Notbefreiung betrauten Personen und der Eigenart des Gebrechens bzw. den erforderlichen Gegenmaßnahmen abhängig und kann naturgemäß von Fall zu Fall stark divergieren. Sie ist jedenfalls (ohne jede schuldhaftige Verzögerung) möglichst kurz zu halten. Demgemäß ist es erforderlich durch entsprechende (organisatorische) Vorkehrungen insbesondere den Zeitverlauf bis zum Eintreffen der mit der Notbefreiung betrauten Personen und dem Abschluss der Befreiungsmaßnahmen vor Ort möglichst kurz zu halten. Der anzustrebende Richtwert von 30 Minuten nach der Notrufabgabe erscheint nach allgemeiner

sachverständiger Lebenserfahrung als angemessen. Für den Abschluss der Notbefreiung kann jedoch sinnvoller Weise keine Festlegung eines absoluten Zeitlimits getroffen werden.

Bei der Planung und Umsetzung der demgemäß erforderlichen (vorbeugenden) Maßnahmen sind alle sachgemäß in Betracht kommenden Einflussfaktoren wie insbesondere wechselnde Verkehrs- und Wetterverhältnisse und nicht auszuschließende technische Gebrechen einzubeziehen. Auf Grund der in der Praxis bestehenden Vielfältigkeit der möglichen Einflussfaktoren und deren verschiedenster möglicher Ausprägungen war von einer näheren diesbezüglichen gesetzlichen Festlegung Abstand zu nehmen. Im Übrigen sind Abstimmungsschwierigkeiten bzw. Konfliktbeilegungen zwischen den Betroffenen dem Bereich des Zivilrechts zuzuordnen und besteht gemäß § 15 Abs. 4 Wiener Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 1975/16, in der Fassung LGBl. Nr. 2001/179 eine Kostenersatzpflicht für einen durch grob fahrlässiges Verhalten ausgelösten Feuerwehreinsatz.

Zu § 13:

Die Mitteilung außergewöhnlicher Vorfälle und Unfälle außer an die Behörde auch an den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ist in der Praxis bereits allgemein üblich und wurde nunmehr in Abs. 2 als normierte Verpflichtung des Betreibers oder der Betreiberin festgeschrieben. Weiters wurde im zweiten Satz des Abs. 3 die Verpflichtung der Behörde zur Sperre von Aufzügen festgelegt, sofern augenscheinlich eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen besteht. Dabei ist auch zu beachten, dass bei Vorliegen eines Widerspruchs der einer Anzeige gemäß § 7 angeschlossenen Unterlagen und Gutachten mit dem tatsächlichen Bestand oder deren Unschlüssigkeit die Anzeige nicht als ordnungsgemäß erstattet gilt und somit ein Aufzug gegebenenfalls „vor der Erstattung der Anzeige“ betrieben wird.

Zu § 14 Abs. 2:

Der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin soll für Personen im Fahrkorb des Aufzuges jederzeit leicht erreichbar sein. Auf Grund der vielfältigen Möglichkeiten der

modernen Kommunikationstechnologie diese Erreichbarkeit zu gewährleisten, erscheint es nicht sinnvoll in diesem Zusammenhang nähere Festlegungen zu treffen. Der Begriff der leichten Erreichbarkeit beinhaltet jedenfalls sowohl den Aspekt der Bedienungsfreundlichkeit als auch der Sicherheit bzw. Raschheit der Verbindungsherstellung. Zur Gewährleistung der späteren Nachvollziehbarkeit des Geschehensablaufes, insbesondere des Zeitpunktes der Notrufabgabe, erscheint die Festlegung einer dementsprechenden Dokumentation der Verwendung dieser technischen Einrichtungen als zweckmäßig.

Zu § 15:

Um den zeitgemäßen Erfordernissen der Praxis zu entsprechen wurde nunmehr die explizierte Möglichkeit geschaffen, nicht nur natürliche Personen sondern auch juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften zu Betreuungsunternehmen zu bestellen. Dieses Betreuungsunternehmen hat sodann über entsprechend ausgebildete Betreuungspersonen zu verfügen. Demgemäß dürfen einerseits nur von einem Aufzugsprüfer oder einer Aufzugsprüferin geprüfte Personen angestellt werden. Andererseits hat das Betreuungsunternehmen aber auch durch entsprechende (Schulungs)Maßnahmen sicherzustellen, dass dieser Ausbildungsstand erhalten bleibt und es weiterhin über entsprechend ausgebildete Betreuungspersonen verfügt.

Ausgehend von aktuellen Entwicklungen des Wirtschaftslebens zur vermehrten Ausgliederung bzw. Zusammenlegung von Dienstleistungseinrichtungen ist auch bei Betreuungsunternehmen die eigene Einrichtung einer Fernüberwachungszentrale und auch die gemeinsame Inanspruchnahme einer solchen mit anderen Unternehmen in Betracht zu ziehen. Die qualitativen Anforderungen sind ungeachtet dessen jedenfalls zu erfüllen. Die Anforderungen an das in Verwendung genommenen Fernüberwachungssystem finden ihre Entsprechung in den Festlegungen der ÖNORM 2458, Anhang B. Diesbezüglich ergibt sich der Bezug auf die Mitarbeit des „fehlerhaften“ Funktionsglieds aus dem Umstand, dass ein Fehler einerseits erst auftreten muss, bevor er erkannt werden kann und er andererseits erst während einer Zustandsänderung erkannt werden kann. Ist beispielsweise der Schachttürschalter einer Haltestelle überbrückt, kann erst dann, wenn diese

Haltestelle angefahren wird und die Tür öffnet, technisch festgestellt werden, dass ein Fehler vorliegt. Alle anderen „Zustandsänderungen“ des Aufzuges bewirken kein Erkennen des Fehlers. Der Behörde sind jedenfalls alle Änderungen (Abänderung, Austausch oder Zusatzinstallation) hinsichtlich des Fernnotrufsystems sowie des Fernüberwachungssystems anzuzeigen.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Betreuungsunternehmen im Internet entspricht der allgemeinen Bestrebung zur vermehrten Einbindung der allgemein weit verbreiteten modernen Informationstechnologien in die Verwaltungspraxis.

Zu § 16:

Hinsichtlich der Befähigungsnachweise wurde in Abs. 1 den aktuellen Ausbildungssystemen und –strukturen Rechnung getragen und auf Ausbildungsmöglichkeiten im Rahmen eines Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer (Fach)Hochschule Bezug genommen.

In Entsprechung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen zur Anerkennung von Diplomen und Ausbildungen (Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21.12.1988 Richtlinie 92/51/EG des Rates vom 18.6.1992 sowie Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.5.2001 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise) wurde in die Abs. 3 und 4 ein Regulativ zur Anerkennung gleichwertiger Diplome und Ausbildungen aufgenommen.

Zu § 17:

Wenngleich durch die Änderung des Aufzugsgesetzes eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes bzw. der unmittelbaren Einbindung der Behörde erzielt wird, soll durch die Mitteilungspflichten des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin gegenüber der Behörde ein aktueller Informationsstand der Behörde gewährleistet werden. Dieser ist wiederum eine Voraussetzung zur Wahrung der behördlichen Aufgaben bzw. etwaiger erforderlicher behördlicher Veranlassungen.

Zu § 21:

Die Vorgehensweise bei bereits anhängigen Verfahren entspricht einer bewährten Praxis bei formellrechtlichen Änderungen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin soll hier die Wahl haben, einen Bescheid zu erwirken oder bloß die nötigen Unterlagen nach § 7 an die Behörde zu übermitteln. Des Weiteren soll beim Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung für eine folgende Anzeige gemäß § 7 nicht eine (neuerliche) Erstellung bzw. Vorlage der bereits der Baubewilligung beigeschlossenen Unterlagen erforderlich sein sondern die Vorlage eines Gutachtens über die Abnahmeprüfung § 6 Abs. 4 ausreichen. In diesem Gutachten ist jedoch darzulegen, dass während der Bauausführung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden, da andernfalls die Vorlage sämtlicher Unterlagen für die Anzeige gemäß § 7 erforderlich ist.

Zu § 22:

Der allgemeinen Intention zur Steigerung der Sicherheit von Aufzügen folgend, sollen bereits bestehende Aufzüge innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes auf Sicherheitsmängel überprüft und anschließend nach Maßgabe des jeweils gegebenen Gefahrenpotentials möglichst rasch nach dem aktuellen Stand der Technik adaptiert werden. Hierdurch soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gegebenenfalls bestehende Aufzüge bei einer Beurteilung nach dem Stand der Technik im Errichtungszeitpunkt zwar als mängelfrei zu bewerten wären, aber auf Grund des technischen Fortschritts nun nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

In einer ersten Überprüfungsstufe sollen gemäß Abs. 3 Aufzüge unabhängig von ihrem Baujahr innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes durch den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin hinsichtlich jener Bereiche mit möglicherweise hohem Risiko überprüft werden, deren Adressat der Gefahrenabwehr primär der Benutzer oder die Benutzerin ist. Durch die vorgezogene selektierte Prüfung dieser benutzerbezogenen Risikobereiche soll der besonderen Schutzwürdigkeit dieses Personenkreises Rechnung getragen und eine Gefährdung des Lebens und der

Gesundheit der Menschen hintangehalten werden, die vielfach auf die Möglichkeit zur Benützung und die Sicherheit der Benützung von Aufzügen angewiesen sind.

Um eine möglichst effektive Überprüfung zu gewährleisten war in diesem Zusammenhang (im Gegensatz zur umfassenden Sicherheitsprüfung) auch die Normierung einer expliziten Prüfliste in Anlehnung an die einschlägigen Europäischen und österreichischen Normen für die Sicherheit von bestehenden Aufzügen (ÖNORM EN 81-80:2004-05-01 (=EN 81-80:2003-12); ÖNORM B 2454-1:2005-01-01) geboten. So entsprechen die aufgelisteten signifikanten Gefährdungen den in der ÖNORM EN 81-80 aufgelisteten Gefährdungen der Nr. 3, 30, 31, 40, 59 und 71, welche wiederum in den zu prüfenden Punkten gleicher Nummerierung der Prüfliste gemäß ÖNORM B 2454-1 ihre Entsprechung finden.

In einer weiteren Überprüfungsstufe sollen gemäß Abs. 4 bereits bestehende Aufzüge innerhalb eines dem Alter des Aufzuges (abhängig vom Baujahr) angepassten Zeitraumes durch eine (akkreditierte) Prüfstelle für Aufzüge umfassend auf Sicherheitsmängel überprüft und anschließend nach Maßgabe des jeweils gegebenen Gefahrenpotentials möglichst rasch nach dem aktuellen Stand der Technik adaptiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der festzustellenden Risiken mit dem Alter des bestehenden Aufzuges zunehmen wird und die Sicherheitsprüfung daher früher vorzunehmen ist als bei moderneren Aufzügen oder solchen, die bereits nach den Grundsätzen der Umbaurichtlinie gemäß ÖNORM B 2454 modernisiert wurden. Hierdurch soll auch wiederum dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gegebenenfalls bestehende Aufzüge nach dem Stand der Technik im Errichtungszeitpunkt als mängelfrei zu bewerten wären, aber auf Grund des technischen Fortschritts heute nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Im Sinne eines für Wien möglichst homogenen aufzugsbezogenen Rechtssystems wurden in die Erwägungen zur Gestaltung dieser Bestimmung die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen (STPAV), BGBl. II Nr. 442/2005, betreffend Aufzüge in gewerblichen Betriebsanlagen, einbezogen. In Anhang 2 dieser Verordnung findet sich eine Auflistung der

„zugelassenen Prüfstellen für Aufzüge für die Erhöhung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen“. Wenngleich die Bezugnahme auf akkreditierte Prüfstellen dem landesrechtlichen Charakter dieses Gesetzes entspricht, erscheint es zweckmäßig auch die „Prüfstellen für Aufzüge“ gemäß Anhang 2 der STPAV einzubeziehen, um jedenfalls eine mögliche Divergenz der zu beauftragenden Prüfstellen auszuschließen.

Die Kategorisierung von Risikostufen mit „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ entspricht der ÖNORM B 2454-1, in welcher 74 angeführte Gefährdungssituationen mit den Risikostufen „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ bewertet werden. Da die ÖNORM B 2454-1 im Zuge der Sicherheitsprüfung herangezogen werden kann und seitens des die Überprüfung vornehmenden Organs eine entsprechende fachliche Qualifikation gegeben ist, kann im Hinblick auf eine möglichst klare und einfache legistische Textierung von der Normierung einer expliziten Prüfliste inklusive Risikobewertung Abstand genommen werden. In diesem Zusammenhang ist auch in Betracht zu ziehen, dass die abstrakte Zuordnung zu einer Risikostufe nicht immer eindeutig möglich ist, da manche Gefährdungssituationen in Abhängigkeit vom festgestellten Sicherheitsniveau in unterschiedliche Risikostufen fallen können.

Wenngleich die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen zur Adaptierung des technischen Sicherheitsstandards begründet wird, dient dies nicht der Verfolgung eines technischen Perfektionismus bzw. der Beseitigung jeglicher technischer Ungenauigkeiten bzw. Mängel sondern ausschließlich der Beseitigung bzw. weitestgehenden Verringerung bestehender Risiken und Gefährdungssituationen.

Somit soll einerseits dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mitunter eine absolute 100 %-ige Eliminierung von Risikobereichen praktisch oder technisch nicht erzielbar ist, aber andererseits dennoch eine in Anbetracht der technischen Möglichkeiten weitestgehende Verringerung des Risikos erzielt wird und nach der allgemeinen Lebenserfahrung im Bereich der Aufzugssicherheit nicht mehr mit der Verwirklichung jenes Risikos zu rechnen ist.

Zu den in Abs. 3 letzter Satz und Abs. 6 vorgesehenen Umsetzungsfristen ist anzumerken, dass die Adaptierung der nachzurüstenden Aufzüge in Wien auf Grund der großen Anzahl der Aufzüge und der derzeitigen Auslastung der Aufzugsfirmen einen entsprechenden Zeitraum in Anspruch nehmen wird.

Durch die Bestimmungen der Abs. 5 und 7 sowie des letzten Satzes des Abs. 6 sollen Klarstellungen für etwaige zeitliche Überschneidungen zwischen den beiden Überprüfungsstufen bzw. den durchzuführenden Maßnahmen getroffen werden. Hierdurch soll aber insbesondere auch dem Betreiber oder der Betreiberin die Möglichkeit zur Kosteneinsparung durch die Durchführung einer einzigen Sicherheitsprüfung (Abs. 5) und die Möglichkeit zur Optimierung geplanter, aber noch nicht umgesetzter Maßnahmen (Abs. 7) eingeräumt werden.

Zu § 23:

Aufgrund des notwendigen Planungsvorlaufs soll das WAZG 2006 erst drei Monate nach Kundmachung in Kraft treten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Entwurf des Wiener Aufzugsgesetz 2006
WAZG 2006

Geltender Text	Entwurfstext
<p data-bbox="499 707 819 738" style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p data-bbox="185 775 1111 874">§ 1. (1) Aufzüge sind Bauanlagen oder Bauteile besonderer Art. Für sie gelten, sofern dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die Bestimmungen der Bauordnung für Wien.</p> <p data-bbox="185 911 1084 1074">(2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen alle ortsfesten Aufzüge mit mehr als 2 m Hubhöhe, deren Fördergeräte (Fahrkörbe, Fahrstühle, Kammern, Zellen, Plattformen u. dgl.) sich zwischen Führungen (Schiene, Drähte, Drahtseile u. dgl.) bewegen und sie nicht verlassen.</p> <p data-bbox="185 1110 1093 1243">(3) Auf Versenkvorrichtungen in Theatern, Hebebühnen, Fahrtreppen, Schrägaufzüge und aufzugähnliche zur Bedienung von Maschinen, Öfen, Generatoren u. dgl. bestimmte Einrichtungen ist dieses Gesetz sinngemäß anzuwenden.</p> <p data-bbox="185 1279 1102 1347">(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, sofern eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.</p>	<p data-bbox="1518 571 1715 603" style="text-align: center;">I. ABSCHNITT</p> <p data-bbox="1305 639 1928 671" style="text-align: center;">Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen</p> <p data-bbox="1473 708 1760 740" style="text-align: center;">Anwendungsbereich</p> <p data-bbox="1144 777 2033 940">§ 1. (1) Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige, sofern sie mit dem Gebäude oder der baulichen Anlage in kraftschlüssiger Verbindung stehen und deren Errichtung, Änderung und Betrieb nicht bundesgesetzlichen oder anderen landesgesetzlichen Regelungen unterliegen.</p> <p data-bbox="1144 976 2056 1075">(2) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die in Abs. 1 genannten Anlagen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien.</p>

Allgemeine Bau- und Betriebsvorschriften

§ 2. (1) Aufzüge sind in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften ordnungsgemäß herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Aufzug hinsichtlich Festigkeit, Feuersicherheit, Abmessungen und Betriebssicherheit den von der Landesregierung herausgegebenen oder von ihr anerkannten Sicherheitsvorschriften entspricht.

(2) Aufzüge gelten nicht als Ersatz für gesetzlich erforderliche Stiegen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Aufzüge sind kraftbetriebene Hebeeinrichtungen, deren Lastaufnahmemittel (Fahrkörbe, Plattformen, Sitze u.dgl.) sich entlang Führungen (Führungsschienen, Seilen u.dgl.), die sie nicht verlassen, oder nach einem räumlich festgelegten Fahrverlauf (z.B. Scherenhubwerk) bewegen, festgelegte Ebenen in verschiedener Höhenlage bedienen und zur Personen- und / oder Güterbeförderung bestimmt sind.

Aufzüge werden unterteilt in:

1. Personenaufzüge: Aufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung;
2. Güteraufzüge: Aufzüge zur ausschließlichen Güterbeförderung mit betretbaren oder nicht betretbaren Lastaufnahmemitteln;
3. Kleingüteraufzüge: nicht betretbare Güteraufzüge, die einen Fahrkorb besitzen, deren lichte Tiefe nicht mehr als 1,0 m, deren Grundfläche nicht mehr als 1,0 m² und deren lichte Höhe nicht mehr als 1,2 m beträgt oder in mehrere feste Abteile mit jeweils diesen Abmessungen unterteilt sind, und eine Nennlast von nicht mehr als 300 kg sowie eine Nenngeschwindigkeit von nicht mehr als 1,0 m/s aufweisen.

(2) Fahrtreppen (Rolltreppen) sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden Stufenbändern zur Personenbeförderung zwischen Verkehrsebenen, die auf unterschiedlicher Höhe liegen.

(3) Fahrsteige sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden stufenlosen Bändern (Paletten, Gurte u.dgl.) zur Personenbeförderung zwischen Verkehrsebenen, die auf gleicher oder unterschiedlicher Höhe liegen.

(4) Berechtigte sind nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriftenbefugte Personen. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des

Ansuchen und Anzeigen

§ 3. (1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Aufzuges bedarf hinsichtlich der maschinentechnischen Einrichtungen sowie hinsichtlich der Eignung des Aufzugsschachtes, des Triebwerks- und des Rollenraumes und deren Zugänge einer Baubewilligung in Verbindung mit § 70 oder § 71 der Bauordnung für Wien. Als wesentlich ist jede Änderung anzusehen, die von Einfluss auf die Festigkeit oder die Feuersicherheit des Gebäudes oder auf die Betriebssicherheit des Aufzuges ist. Folgende Änderungen von Aufzügen sind jedenfalls wesentlich:

1. die Erhöhung der Nennlast um mehr als 10 vH;
2. die Erhöhung der Nenngeschwindigkeit um mehr als 10 vH bei Nenngeschwindigkeiten bis 1 m/s sowie um mehr als 5 vH bei Nenngeschwindigkeiten größer als 1 m/s;
3. die Änderung der Förderhöhe;
4. die Erhöhung der Anzahl, die Änderung der Lage oder die Änderung der Eignung der Schachtzugänge;
5. die Änderung der Art oder der Abmessungen der Schachttüren;
6. die Änderung der Steuerung von Schubkontakt- auf Druckknopfsteuerung;

EWR-Abkommens, die von der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 52 ff des EG-Vertrages oder Art. 31 ff des EWR-Abkommens Gebrauch machen, sind österreichischen Staatsbürgern oder Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

(5) Betreiber sind der Eigentümer oder die Eigentümerin des Aufzuges sowie der oder die sonst darüber Verfügungsberechtigte.

(6) In den folgenden Paragraphen, in denen der Begriff „Aufzug“ verwendet wird, gelten diese Bestimmungen auch für Fahrtreppen und Fahrsteige, soweit nichts anderes bestimmt ist.

II. ABSCHNITT

Zulässigkeit der Errichtung und Änderung von Aufzügen

§ 3. (1) Aufzüge dürfen nur errichtet und geändert werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Die Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Aufzügen darf nur durch Berechtigte erfolgen.

(3) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Aufzügen bedarf der Erstellung von Unterlagen für den Aufzug (§ 4), einer Vorprüfung (§ 5) und einer Abnahmeprüfung (§ 6) durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin sowie einer Anzeige (§ 7) bei der Behörde.

(4) Folgende Änderungen von Aufzügen sind wesentlich:

1. die Erhöhung der Nennlast oder der Masse des Fahrkorbes um mehr als 10 v.H.;
2. die Erhöhung der Nenngeschwindigkeit um mehr als 10 v.H.;
3. die Erhöhung der Förderhöhe um mehr als 0,25 m;
4. die Erhöhung der Anzahl oder die Änderung der Lage der Schachtzugänge (Höhenänderungen bis 0,25 m bleiben unberücksichtigt);

<p>7. die Änderung der Art der Benützung; 8. die Änderung der Antriebsart; 9. die Änderung der Lage der Gegengewichtsfahrbahn; 10. die Änderung der Lage des Triebwerksraumes oder des Rollenraumes; 11. die Änderung des Zuganges oder der Maße des Triebwerksraumes oder des Rollenraumes; 12. die Einbeziehung von Ladestellen in Wohn- oder Betriebseinheiten.</p> <p>(2) Unwesentliche Änderungen sind der Behörde anzuzeigen. Die Kenntnisnahme einer Anzeige hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen bei der Behörde mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen oder ist mit schriftlichem Bescheid zu verweigern, wenn die zur Anzeige gebrachten Änderungen nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen oder Gründe dafür sprechen, dass die Änderungen einer Baubewilligung bedürfen. Nach der Erlassung des Bescheides, mit dem die Anzeige zur Kenntnis genommen wird, darf mit den Änderungen begonnen werden.</p> <p>(3) Dem Ansuchen um Baubewilligung sind Pläne und Beschreibungen des Aufzuges in dreifacher Ausfertigung, eine Grundbuchsabschrift gemäß § 63 Abs. 1 lit. b der Bauordnung für Wien und bei Aufzügen in Hochhäusern gemäß § 120 der Bauordnung für Wien eine Förderleistungsberechnung anzuschließen. Der Anzeige sind Pläne und Beschreibungen der Änderung des Aufzuges in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Sind Änderungen planlich nicht darstellbar, sind diese zu beschreiben. Außerdem ist jedem Ansuchen und jeder Anzeige ein Gutachten eines Sachverständigen (§ 11) beizulegen, in dem zu beurteilen ist, ob der Aufzug den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entspricht (Vorprüfung). Bei der Änderung eines rechtmäßig bestehenden Aufzuges genügt es, wenn anstelle der Pläne und Beschreibungen lediglich Unterlagen für die von der Änderung betroffenen Teile des Aufzuges vorgelegt werden, aus denen das Bauvorhaben beurteilt werden kann. Beim nachträglichen Einbau von Fahrkorbtüren kann das Gutachten des Sachverständigen über die</p>	<p>5. die Änderung der Art der Schachttüren, wenn durch die Änderung der Schachttüren begehbare Flächen im Haltestellenbereich beeinträchtigt werden oder die Brandschutzausführung geändert wird; 6. die Änderung der Abmessungen der Schachttüren um mehr als ± 50 mm; 7. die Änderung der Art der Benützung; 8. die Änderung der Antriebsart; 9. die Änderung der Lage der Gegengewichtsfahrbahn; 10. die Änderung der Schachtkopfhöhe oder der Schachtgrubentiefe, sofern der obere oder der untere Schutzraum im Schacht verringert wird; 11. die Änderung der Lage oder der Entfall des Triebwerksraumes oder des Rollenraumes; 12. die Änderung des Zuganges oder der Maße des Triebwerksraumes oder des Rollenraumes; 13. die Einschränkung der Zugänglichkeit zu Ladestellen (z.B. Einbeziehung von Ladestellen in Wohn-, Büro- oder Betriebseinheiten); 14. die Erhöhung der Beanspruchungen von Schacht und Gebäudeteilen durch die Einwirkungen (Kräfte) infolge des Betriebes des Aufzuges um mehr als 10 v.H. bezogen auf die Angaben bei der Errichtung des Aufzuges.</p> <p>(5) Folgende Änderungen von Fahrtreppen und Fahrsteigen sind wesentlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Änderung der Geschwindigkeit;2. die Änderung des Traggerüstes;3. die Änderung der Balustrade;4. die Änderung des Einbauortes innerhalb eines Gebäudes.
--	--

Vorprüfung entfallen, wenn sich die Änderung des bestehenden Fahrkorbgewichtes nicht auf die Festigkeit des Aufzuges nachteilig auswirkt.

(4) Die Pläne haben alle zur Beurteilung notwendigen Darstellungen samt Kotierung im Maßstab 1:50, sofern Einzelheiten dies erfordern in einem entsprechend größeren Maßstab, zu enthalten. Insbesondere sind darzustellen:

1. in einem Lageplan die Lage des Schachtes, des Triebwerks- und Rollenraumes sowie deren Zugänge vom öffentlichen Gut;
2. der Grundriss des Schachtes und seiner unmittelbaren Umgebung in jedem Geschoß;
3. die Geschoßbezeichnungen des Gebäudes im Niveau der Haltestellen;
4. die Längsschnitte des Aufzuges und des Aufzugsschachtes;
5. die Grundrisse und Schnitte des Triebwerks- und Rollenraumes;
6. die durch den Aufzug auf Gebäudeteile wirkenden maximalen Kräfte;
7. die Schutzräume im Schacht sowie die Lage der Wartungsflächen;
8. die Anordnung des Triebwerkes und der wesentlichen Anlagenteile;
9. die Lage der Vorrichtungen zur Notbefreiung (zB Handrad, Bremslüfthebel, Notablass, Bedienelemente des Notstromantriebes);
10. die Lüftungsöffnungen des Schachtes sowie des Triebwerks- und Rollenraumes;
11. die Einrichtungen für die behindertengerechte Benützbarkeit (zB Handläufe im Fahrkorb, Anordnung der Bedienelemente).

(5) Die Beschreibungen haben alle zur Beurteilung notwendigen Angaben zu enthalten. Insbesondere sind anzuführen:

1. die Adresse des Aufstellungsortes;
2. der Verwendungszweck des Gebäudes (zB Wohnhaus, Bürohaus, Schule, Betrieb);
3. der Typ des Aufzuges, die Art der Benützung, die Antriebsart, die Nennlast, die Nenngeschwindigkeit und die Förderhöhe;
4. das Baujahr und die Fabrikationsnummer;
5. die Geschoßbezeichnung der untersten und obersten Haltestelle

<p>sowie die Anzahl der Halte- und Adestellen;</p> <ol style="list-style-type: none">6. die Baustoffe der Schachtwand;7. die Art, die Baustoffe und die Betätigungsart der Fahrkorb- und der Schachttüren;8. die Triebwerksangaben und die Leistung des Antriebsmotors;9. die Art der Steuerung;10. die Baustoffe des Fahrkorbes und die nutzbare Fahrkorbgrundfläche;11. die Anzahl der Fahrkorböffnungen;12. die Maßnahmen zur Verhinderung von unkontrollierten Auf- und Abwärtsbewegungen des Fahrkorbes;13. die Art der Fangvorrichtung und deren Betätigungseinrichtung;14. die Notrufeinrichtung;15. die Maßnahmen hinsichtlich des Brandschutzes;16. die Angabe, wie der Nachweis erbracht wird, dass der Aufzug den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entspricht (zB Einhaltung von technischen Normen beziehungsweise von grundlegenden Sicherheitsanforderungen). <p>(6) Die Förderleistungsberechnungen haben insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Verwendungszweck des Gebäudes;2. die Belegung des Gebäudes (voraussichtliche maximale Personenanzahl, aufgeschlüsselt nach Geschossen);3. die Kenndaten der Aufzüge zur Berechnung der Rundreisezeiten;4. die Förderkapazität;5. die Wartezeit bei den Haltestellen. <p>(7) Weder einer Bewilligung noch einer Anzeige bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der bloße Austausch gleichartiger Bauteile von Aufzügen;2. Lastenaufzüge mit Handantrieb bis 20 kg Nennlast (Speisen-, Schriftenaufzüge und dergleichen); solche Lastenaufzüge sind jedoch derart einzurichten, dass Menschen nicht gefährdet werden können. <p>(8) Soweit dies im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten und den Verwendungszweck des Gebäudes geboten ist, sind diesen Umständen</p>	
--	--

entsprechende zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen beziehungsweise zusätzliche sicherheitstechnische Einrichtungen vorzusehen, um einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen vorzubeugen beziehungsweise die Betriebssicherheit des Aufzuges in Ansehung der Gebäudenutzung zu gewährleisten.

Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

§ 3a. (1) Wird im Zuge eines Verfahrens gemäß § 70a der Bauordnung für Wien für die Errichtung eines Neu-, Zu- oder Umbaues gleichzeitig die Errichtung oder die wesentliche Änderung eines Aufzuges vorgesehen und ist den Plänen und den gemäß § 3 erforderlichen Unterlagen die im Rahmen seiner Befugnis abgegebene Erklärung eines Ziviltechnikers angeschlossen, dass sie unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfasst, vollständig und inhaltlich richtig sind und die Baupläne mit den Plänen für den Aufzug übereinstimmen, gilt die Errichtung oder wesentliche Änderung des Aufzuges zugleich mit der Bewilligung des Neu-, Zu- oder Umbaues als mit rechtskräftigem Bescheid gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 der Bauordnung für Wien bewilligt.

(2) Ist ein Baubewilligungsverfahren für einen Neu-, Zu- oder Umbau gemäß § 70 der Bauordnung für Wien durchzuführen, so hat die Behörde das Bewilligungsverfahren für den Aufzug gemäß § 3 durchzuführen, dies ist dem Einreicher innerhalb von drei Monaten ab der Einreichung mitzuteilen.

(3) Auf Grund der vollständig vorgelegten Unterlagen hat die Behörde lediglich zu prüfen, ob das Gutachten des Sachverständigen über die Vorprüfung (§ 3 Abs. 3) schlüssig ist. Ergibt die Prüfung Mängel, hat die Behörde binnen drei Monaten ab tatsächlicher Vorlage der vollständigen Unterlagen die Errichtung oder wesentliche Änderung des Aufzuges mit schriftlichem Bescheid zu untersagen.

(4) § 70a Abs. 5 und 6 der Bauordnung für Wien gelten sinngemäß.	
--	--

Unterfertigung der Belege	Unterlagen
<p>§ 4. Pläne und Beschreibungen müssen</p> <ol style="list-style-type: none">1. vom Bauwerber,2. vom Grundeigentümer (allen Grundmiteigentümern) beziehungsweise, sofern der Aufzug sich ausschließlich innerhalb von im Wohnungseigentum stehenden Objekten befindet und gemeinsame Teile der Baulichkeit nicht in Anspruch nimmt, nur von den betreffenden Wohnungseigentümern,3. vom Verfasser,4. vom befugten Aufzugserrichter und5. soweit ein befugter Bauführer (§§ 65 und 124 der Bauordnung für Wien) bestellt ist, von diesem <p>oder deren berechtigten Vertretern unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein. Andere Belege sind vom Verfasser zu unterfertigen. Die Pläne und Beschreibungen für anzeigepflichtige Änderungen sind vom Bauwerber, vom Verfasser und vom befugten Aufzugserrichter oder deren berechtigten Vertretern unter Beisetzung ihrer Eigenschaft zu unterfertigen. Sämtliche Belege, mit Ausnahme der Grundbuchsabschrift, müssen darüber hinaus von einem Sachverständigen (§ 11) geprüft und unterfertigt sein.</p>	<p>§ 4. (1) Als Unterlagen für die Vor- und Abnahmeprüfung sowie für die Anzeige sind erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Plan des Aufzuges mit folgenden Darstellungen:<ol style="list-style-type: none">a) die Lage des Aufzuges (Schacht, Triebwerks- und Rollenraum) sowie der Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche;b) die Lage der Vorrichtungen zur Notbefreiung;c) die durch den Betrieb des Aufzuges auf Schacht und Gebäudeteile ausgeübten Einwirkungen.2. Beschreibung des Aufzuges:<ol style="list-style-type: none">a) die Adresse des Aufstellungsortes;b) die Einsatzbedingungen;c) der Typ des Aufzuges, die Art der Benützung, die Antriebsart, die Nennlast, die Nenngeschwindigkeit und die Förderhöhe;d) der Montagebetrieb für die Errichtung oder Änderung des Aufzuges;e) das Baujahr und die Aufzugsnummer;f) die Geschossbezeichnungen der Haltestellen sowie die Anzahl der Halte- und Ladestellen;g) die Baustoffe der Schachstumwehrgung;h) die Art, die Baustoffe und die Betätigungsart der Fahrkorb- und der Schachttüren;i) die Ausführung der Schachttüren hinsichtlich des Brandschutzes;j) die Art des Triebwerkes, der Tragmittel und der Steuerung;k) die Baustoffe des Fahrkorbes und die nutzbare Fahrkorbgrundfläche;l) die Angabe, wie der Nachweis erbracht wird, dass der Aufzug den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entspricht (z.B. Einhaltung von technischen Normen beziehungsweise von grundlegenden Sicherheitsanforderungen);m) die Angabe hinsichtlich der Barrierefreiheit des Aufzuges;n) die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung der Quetschgefahren in den Endhaltestellen des Fahrkorbes im

<p style="text-align: center;">Fertigstellungsanzeige</p> <p>§ 5. (1) Nach Fertigstellung der Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Aufzuges ist der Behörde vom Bauwerber, vom Eigentümer (einem Miteigentümer) des Aufzuges, vom Eigentümer (einem Miteigentümer) der Baulichkeit oder vom Grundeigentümer (einem Grundmitemeigentümer) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten.</p> <p>(2) Der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen: 1. eine im Rahmen seiner Befugnis auf dem Fachgebiet Bauwesen oder Hochbau ausgestellte Bestätigung eines Ziviltechnikers, der vom Bauwerber, vom befugten Aufzugserrichter und vom Bauführer verschieden sein muss und zu diesen Personen in keinem Dienst- oder</p>	<p>Schacht, falls in Ausnahmefällen von der Ausführung eines Freiraumes oder einer Schutznische abgewichen wird.</p> <p>3. statische Vorbemessung über die Aufnahme und Ableitung der durch den Betrieb des Aufzuges auf Schacht und Gebäudeteile ausgeübten Einwirkungen unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 9 Abs. 3 oder ein Gutachten, dass auf Grund der Geringfügigkeit des Bauvorhabens aus statischen Belangen keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums gegeben ist; diese Unterlagen sind von einem oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet zu erstellen.</p> <p>(2) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind vom Verfasser oder der Verfasserin und vom befugten Aufzugserrichter oder der befugten Aufzugserrichterin oder vom Montagebetrieb (Berechtigten) zu unterfertigen.</p> <p>(3) Bei der wesentlichen Änderung eines Aufzuges genügen jene Darstellungen und Angaben, mit denen die Änderung beschrieben wird.</p> <p style="text-align: center;">Vorprüfung</p> <p>§ 5. (1) Vor der Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Aufzuges hat der Betreiber oder die Betreiberin die Unterlagen gemäß § 4 einem Aufzugsprüfer oder einer Aufzugsprüferin zur Prüfung vorzulegen. Bei wesentlichen Änderungen von Aufzügen ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 22 Abs. 1 zu prüfen.</p> <p>(2) Ergibt die Vorprüfung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind, ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin ein Gutachten über die Vorprüfung zu erstellen.</p>
--	--

Organschaftsverhältnis stehen darf, oder eine Bestätigung einer im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges auf dem Fachgebiet „Hochbau“ oder „Ingenieurhochbau im allgemeinen“ akkreditierten Prüfstelle über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung des baulichen Umfeldes des Aufzuges, insbesondere hinsichtlich

- a) der Festigkeit und der Ableitung von auf Gebäudeteile wirkenden Kräften;
 - b) der Feuersicherheit (Schachstumwehung einschließlich der Schachtabschlüsse, Triebwerksraum);
 - c) der Abmessungen;
 - d) der behindertengerechten Ausführung des Aufzuges;
 - e) der Zugänglichkeit des Triebwerks- und des Rollenraumes;
 - f) der unmittelbaren Schachtumgebung in jedem Geschoss;
2. das positive Gutachten des Sachverständigen über die Abnahmeprüfung (§ 6);
3. eine Bestätigung des Sachverständigen über die Ausstellung des Zeugnisses für den bestellten Aufzugswärter (§ 10 Abs. 2).

(3) Vor Erstattung der vollständig belegten Fertigstellungsanzeige darf der Aufzug nicht in Betrieb genommen werden. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung sind der Bauwerber und der Eigentümer (alle Miteigentümer) des Aufzuges verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Ist die Fertigstellungsanzeige nicht vollständig belegt, gilt sie als nicht erstattet.

(4) Wird eine Baubewilligung gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 oder § 71 der Bauordnung für Wien erteilt, kann in dieser bei Änderungen eines Aufzuges auf die Vorlage der Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 1 verzichtet werden, soweit keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen zu besorgen ist.

(5) Bei unwesentlichen Änderungen eines Aufzuges ist der Abschluss der Baumaßnahmen vom Eigentümer der Behörde anzuzeigen; bei nachträglichem Einbau von Fahrkorbtüren ist der Anzeige ein positives

(3) Nach Vorliegen des Gutachtens über die Vorprüfung darf mit der Bauausführung des Aufzuges begonnen werden.

Gutachten des Sachverständigen über die Abnahmeprüfung (§ 6) anzuschließen.

Abnahmeprüfung

§ 6. (1) Einen neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzug sowie einen Aufzug, bei dem nachträglich eine Fahrkorbtür eingebaut wurde, hat der Eigentümer nach Fertigstellung einer Abnahmeprüfung durch den Sachverständigen zu unterziehen, bei der die bewilligungsgemäße beziehungsweise die der Kenntnisnahme entsprechende Ausführung, mit Ausnahme des baulichen Umfeldes des Aufzuges, zu überprüfen ist.

(2) Werden bei der Abnahmeprüfung keine Mängel festgestellt, ist vom Sachverständigen ein Gutachten über die mängelfreie Ausführung des Aufzuges auszustellen, von dem eine Ausfertigung dem Aufzugsbuch anzuschließen ist.

Aufzugsbuch

§ 7. (1) Über jeden Aufzug ist ein Aufzugsbuch zu führen, in dem alle vorgeschriebenen Vermerke einzutragen sind. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt des Aufzugsbuches hinsichtlich seiner Beschreibung des Aufzuges, dessen Überprüfungen und Abnahmebefunde werden durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

(2) Das Aufzugsbuch muss für die Baubehörde und den

Abnahmeprüfung

§ 6. (1) Nach Fertigstellung eines neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges ist dieser einer Abnahmeprüfung durch den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin zu unterziehen, bei der die gesetzmäßige Ausführung zu überprüfen ist.

(2) Haben sich während der Errichtung oder wesentlichen Änderung des Aufzuges Abweichungen ergeben, sind der tatsächlichen Ausführung entsprechende Unterlagen, die den Anforderungen gemäß § 4 zu entsprechen haben, zu erstellen.

(3) Die der Ausführung entsprechenden Unterlagen für den Aufzug sind vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin mit einem Prüfvermerk zu versehen.

(4) Stellt der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin die gesetzmäßige Ausführung fest und besteht Mängelfreiheit, hat er ein Gutachten über die Abnahmeprüfung auszustellen.

Anzeige der Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Aufzuges

§ 7. (1) Vor der Inbetriebnahme eines neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges hat der Betreiber oder die Betreiberin der Behörde eine Anzeige zu erstatten. Dieser Anzeige sind die mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen und das Gutachten über die Abnahmeprüfung anzuschließen.

(2) Eine Durchschrift dieser Anzeige sowie das Gutachten über die

Sachverständigen beim Aufzug zur Einsicht aufliegen.

Wiederkehrende Überprüfung und Aufzugsbetreuung

§ 8. (1) Personenaufzüge, deren Fahrkörbe nur an einem Tragmittel hängen, sind alle sechs Monate, sonstige Personenaufzüge jedes Jahr, Lastenaufzüge alle zwei Jahre und Kleinlastenaufzüge alle drei Jahre von einem Sachverständigen hinsichtlich des bewilligungsgemäßen Zustandes, sofern dieser nicht das bauliche Umfeld des Aufzuges betrifft, überprüfen zu lassen.

Kleinlastenaufzüge sind Lastenaufzüge mit einer Nennlast von höchstens 100 kg, deren Fahrkörbe nicht betretbar sind.

(2) Das Gutachten über jede Überprüfung ist vom Sachverständigen dem Aufzugsbuch anzuschließen. Falls ein Aufzugswärter beauftragt ist, hat dieser bei jeder Überprüfung anwesend zu sein und die Kenntnisnahme des Gutachtens durch seine Unterschrift zu bestätigen. Zu behebende Mängel oder Gebrechen hat der Sachverständige dem Eigentümer des Aufzuges unter Einräumung einer Frist für ihre Behebung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Behebung ist dem Sachverständigen schriftlich zu melden. Der Sachverständige hat sich von der fristgerechten Behebung der Mängel und Gebrechen zu überzeugen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Sachverständige unbeschadet seiner weiteren Überprüfungspflicht die Behörde schriftlich zu verständigen.

(3) Bei jeder Überprüfung hat sich der Sachverständige von der Eignung des Aufzugswärters oder der Beauftragung eines Betreuungsunternehmens (§ 10) zu überzeugen. Entspricht der Aufzugswärter den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht oder ist

Abnahmeprüfung sind vom Betreiber oder von der Betreiberin im Aufzugsbuch zu hinterlegen.

(3) Einer Anzeige bedürfen nicht:

1. andere als wesentliche Änderungen eines Aufzuges;
2. der Austausch gleichartiger Bauteile eines Aufzuges.

Zulässigkeit des Betriebes eines Aufzuges

§ 8. Wird eine Anzeige gemäß § 7 unter Anschluss des Gutachtens über die Abnahmeprüfung erstattet, so ist der Betrieb des neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges zulässig.

kein Betreuungsunternehmen mit der Aufzugsbetreuung und der Notbefreiung beauftragt, so hat dies der Sachverständige der Behörde schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Behörde kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Überprüfung durch den Sachverständigen anordnen.

(5) Im Rahmen der Aufzugsbetreuung haben der Aufzugswärter oder das Betreuungsunternehmen bei Betrieb des Aufzuges Betriebskontrollen durchzuführen, bei denen zu überprüfen ist, dass keine offensichtlich betriebsgefährlichen Mängel oder Gebrechen bestehen und dass besonders

1. der Fahrkorb nicht anfahren kann, solange eine Schacht- oder Fahrkorbtür geöffnet ist,
2. eine Schachttüre sich nicht öffnen lässt, solange sich der Fahrkorb außerhalb der Entriegelungszone dieser Tür befindet,
3. die für die Anlage übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden beziehungsweise die Bremse wirksam ist,
4. die Notrufeinrichtung oder Sprechanlage funktioniert und die Hinweise an der Hauptzugangsstelle und im Fahrkorb lesbar und aktuell sind,
5. der Nothalteschalter (Notbremsschalter) oder die Einrichtung zum Wiederöffnen der kraftbewegten Tür wirksam sind,
6. bei Fahrkörben ohne Fahrkorbtür die Schachtwand an den Zugangsseiten des Fahrkorbes nicht beschädigt ist und bewegliche Schwellen, Lichtschranken oder Lichtgitter funktionsfähig sind,
7. die Fahrkorbbeleuchtung und die Beleuchtung vor den Haltestellen funktioniert,
8. die Schachtumwehrgang und Schachttüren nicht beschädigt sind,
9. keine für die Benutzer gefährlichen Beschädigungen von Fußböden vor den Haltestellen und im Fahrkorb vorhanden sind.

Außerdem sind jene Überprüfungen durchzuführen, die der Hersteller in der Betriebsanleitung, mit den darin festgelegten Zeitabständen, für den Aufzug vorsieht. Wahrgenommene Mängel oder Gebrechen, sofern diese nicht sofort behoben werden, und Unfälle sind dem Sachverständigen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen hat bei

1. Aufzügen mit durchgehender Schachstumwehrung im Bereich der Bahn der Fahrkorböffnungen, deren Schachttüren Verriegelungen mit Fehlschließesicherung aufweisen und deren Fahrkorböffnungen mit Fahrkorbtüren ausgestattet sind oder durch Lichtschranken, Lichtgitter oder bewegliche Schwellen geschützt werden.
2. Aufzügen ohne durchgehende Schachstumwehrung im Bereich der Bahn der Fahrkorböffnungen, deren Fahrkorbtüren Verriegelungen mit Fehlschließesicherung aufweisen.
3. Lastenaufzügen, deren Schachttüren Verriegelungen mit Fehlschließesicherung aufweisen.
4. Kleinlastenaufzügen mit senkrecht bewegten Schachtschiebetüren (ohne Fehlschließesicherung), wenn die Parapethöhe bei jedem Schachtabschluss mindestens 0,5 m über Fußbodenniveau liegt, höchstens eine Woche zu betragen; für in massiven Aufzugsschächten geführte Personenaufzüge, die mit einem automatischen Fehlerüberwachungssystem ausgestattet sind, genügt eine monatliche Betriebskontrolle, doch darf zwischen zwei Betriebskontrollen ein Zeitraum von höchstens 6 Wochen liegen. Bei allen anderen Aufzügen sowie bei Fahrtreppen, Fahrsteigen, Behindertenschrägaufzügen und dergleichen ist die Betriebskontrolle täglich durchzuführen. Der höchstens zulässige Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen ist vom Sachverständigen in das Aufzugsbuch einzutragen.

Aufzugssperre

§ 9. (1) Der Sachverständige, der Eigentümer (jeder Miteigentümer) des Aufzuges, der Aufzugswärter beziehungsweise das Betreuungsunternehmen (§ 10 Abs. 1) sind verpflichtet, Aufzüge, 1. die sie als nicht betriebssicher erkennen oder 2. deren Betriebskontrollen (§ 8 Abs. 5) nicht durchgeführt werden, sofort außer Betrieb zu setzen. Solche Aufzüge dürfen erst nach Behebung der Mängel oder Gebrechen beziehungsweise nach Durchführung der Betriebskontrolle wieder benützt werden.

(2) Außergewöhnliche Vorfälle sowie Unfälle sind der Behörde vom Eigentümer (von jedem Miteigentümer) des Aufzuges unverzüglich zu melden.

(3) Die Behörde kann Aufzüge sperren, wenn sie 1. mangelhaft und nicht betriebssicher sind, 2. nicht vorschriftsmäßig überprüft werden (§ 8 Abs. 1 und 5), 3. ohne Beauftragung eines Aufzugswärterers oder eines Betreuungsunternehmens betrieben werden (§ 10 Abs. 1), 4. vor Erstattung der vollständig belegten Fertigstellungsanzeige betrieben werden.

Aufzüge, die gemäß Z 1 bis 4 gesperrt sind, dürfen erst nach behördlicher Aufhebung der Sperre wieder benützt werden. Dem Ansuchen um die Aufhebung der Sperre ist bei Aufzügen, die gemäß Z 1 und 2 gesperrt sind, ein Gutachten über die Überprüfung des Aufzuges durch einen Sachverständigen, bei Aufzügen, die gemäß Z 3 gesperrt sind, eine Bestätigung des Sachverständigen über die Ausstellung des Zeugnisses für den Aufzugswärter oder im Falle der Aufzugsbetreuung beziehungsweise Notbefreiung durch ein Betreuungsunternehmen ein schriftlicher Nachweis über die Beauftragung und bei Aufzügen, die gemäß Z 4 gesperrt sind, die

III. ABSCHNITT

Technische Bestimmungen

§ 9. (1) Aufzüge müssen in allen Teilen entsprechend den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so geplant und ausgeführt werden, dass sie den für Aufzüge notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit, des Brand- und Schallschutzes sowie der nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien notwendigen barrierefreien Gestaltung entsprechen.

(2) Aufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m, deren Fahrbahnen nicht mehr als 15 Grad gegen die Senkrechte geneigt sind, müssen Fahrkörbe haben. Ausgenommen davon sind Hebeeinrichtungen für Personen von Theaterbühnen u.dgl. sowie für befugte und speziell eingewiesene behinderte Menschen (Rollstuhlfahrer) sofern ein den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(3) Schächte und Führungsschienen müssen die Auswirkungen der durch den Betrieb des Aufzuges ausgeübten Einwirkungen mit ausreichender Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit aufnehmen und, wenn erforderlich, in das Gebäude ableiten können.

(4) Bei hydraulisch angetriebenen Aufzügen, deren Hydraulikzylinder zumindest teilweise in unterirdischen Hüllrohren unterhalb der Schachtgrubensohle eingebaut werden, sind diese Hüllrohre flüssigkeitsdicht und ölbeständig auszuführen. Unterirdische Hydraulikleitungen sind in flüssigkeitsdichten Hüllrohren mit freier Ausmündung in flüssigkeitsdicht und wannenartig ausgestaltete Bodenbereiche zu führen.

(5) Bei Aufzügen zur Beförderung von Kraftfahrzeugen ist zur

<p>vollständig belegte Fertigstellungsanzeige anzuschließen.</p>	<p>Entlüftung der Schachtgrube in Bodennähe eine mechanische Luftabsaugung vorzusehen, die sicher stellt, dass in der Schachtgrube keine Ansammlung von Abgasen in gefahrbringender Konzentration entsteht.</p> <p>(6) Bei bodenbündigen Schachttüren sind Türverriegelungen mit Fehlschließesicherung vorzusehen.</p> <p>(7) Bei Haltestellen, die direkt in Wohn-, Büro- oder Betriebseinheiten führen, sind jene Vorkehrungen bzw. technische Einrichtungen zu schaffen, die auch bei Ortsabwesenheit des Nutzers sowohl dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin und dem Wartungspersonal sämtliche Prüfungen und Instandhaltungsarbeiten des Aufzuges erlauben als auch dem Aufzugswärter oder der Aufzugswärterin oder der Betreuungsperson die Durchführung der Betriebskontrollen gemäß § 12 ungehindert ermöglichen.</p> <p>(8) Werden an Schachttüren brandschutztechnische Anforderungen gestellt, sind die begleitenden Maßnahmen bezüglich der Wahl der Baustoffe der Fahrkörbe sowie von ausreichend dimensionierten Schachtentlüftungen zu berücksichtigen. Werden gesonderte Feuerschutztüren den Schachttüren unmittelbar vorgesetzt, sind letztere als Schachtschiebetüren auszuführen.</p> <p>(9) Beträgt der Abstand zwischen den Türblättern einer vorgesetzten Tür (z.B.: Feuerschutztür) und der Schachttür mehr als 14 cm, sind Schutzmaßnahmen vorzusehen, die ein unbeabsichtigtes Einschließen von Personen in diesem Zwischenraum verhindern.</p> <p>(10) Bei der Anordnung von betretbaren Räumen unterhalb der Fahrbahnen von Aufzügen sind Gegen- oder Ausgleichsgewichte von Aufzügen sowie Fahrkörbe von Güteraufzügen, die an Tragmitteln hängen, mit Fangvorrichtungen auszustatten.</p> <p>(11) Zugänge zu Triebwerksräumen sind versperrbar einzurichten;</p>
--	--

sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 1,80 m haben. Einstiege durch Bodenöffnungen müssen lichte Durchstiegsmaße von mindestens 80 cm x 80 cm haben; sie dürfen durch Aufstiegshilfen, wie Einhängvorrichtungen für Leitern, nicht eingeengt werden. Durch Triebwerksräume ist der Zugang zu anderen, nicht zum Betrieb von Aufzügen gehörenden Räumen nicht zulässig.

(12) Die lichte Höhe zwischen der Decke bzw. der Unterkante von Trägern (Lasthaken) und dem Fußboden muss im Bereich jeder Arbeitsfläche und der Verkehrsfläche in Triebwerksräumen mindestens 2,0 m betragen.

(13) Bei Aufzügen ohne gesonderte Triebwerksräume muss jene Haltestelle, bei der der Zugang zum Triebwerk sowie zu den Steuerungs- und Notbefreiungseinrichtungen erfolgt, stets von allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes erreichbar sein. Schaltschränke und sonstige Bedienungseinrichtungen außerhalb von Schächten sind derart anzuordnen, dass Fluchtwege nicht unzulässig eingeengt werden.

(14) Die Schließ- und Öffnungsbewegung von kraftbetätigten Aufzugstüren darf im Fall von mechanischen Lüftungsanlagen durch allfällige Druckdifferenzen im Schacht- bzw. Ladestellenbereich in ihrer ordnungsgemäßen Funktion nicht eingeschränkt werden.

(15) Lastaufnahmemittel von Plattform- und Schrägaufzügen sowie Hubtischen ohne durchgehende Fahrbahnumwehrgung sind mit ausreichend dimensionierten Absturzsicherungen auszustatten. Weiters sind Maßnahmen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zwischen dem sich bewegenden Lastaufnahmemittel und festen Gebäudeteilen zu treffen. Es ist sicher zu stellen, dass sich während des Aufzugsbetriebes unterhalb des Lastaufnahmemittels keine Personen aufhalten können.

(16) Bei der Errichtung von Schrägaufzügen in allgemein zugänglichen Teilen der Baulichkeit ist Folgendes einzuhalten:

**Aufzugswärter und –führer, Betreuungsunternehmen und
Notbefreiung**

§ 10. (1) Vom Eigentümer (von einem Miteigentümer) eines Personenaufzuges ist mit der Aufzugsbetreuung und der Notbefreiung, vom Eigentümer (von einem Miteigentümer) eines Lastenaufzuges – mit Ausnahme eines solchen mit Handantrieb bis 20 kg Nennlast – mit der Aufzugsbetreuung ein Aufzugswärter oder ein Betreuungsunternehmen zu beauftragen. Für Aufzüge, die täglich 24 Stunden in Betrieb stehen, darf nicht nur ein einziger Aufzugswärter mit der Notbefreiung beauftragt werden.

(2) Der Aufzugswärter muss mindestens 18 Jahre alt, geistig und körperlich geeignet und verlässlich sein. Er ist vom Sachverständigen zu prüfen, ob er mit der Einrichtung, dem Betrieb und den

1. Das Rufen und Senden von Schrägaufzügen mit heruntergeklappter Plattform von den Steuerstellen in den Endhaltestellen ist nur dann zulässig, wenn von der jeweiligen Steuerstelle die gesamte Fahrbahn gut eingesehen und bei Gefahr das Lastaufnahmemittel sofort angehalten werden kann;
2. die Positionierung des Lastaufnahmemittels an den End- oder Zwischenhaltestellen muss so erfolgen, dass die lichte Durchgangsbreite notwendiger Verbindungswege nicht unzulässig eingeengt wird;
3. Haupteingangs- oder Hauptaustangstüren dürfen nicht in die Fahrbahn des Lastaufnahmemittels aufschlagen;
4. entlang der Fahrbahnen von Schrägaufzügen sind im Bereich durchbrochener Wände und Stiegegeländer Vorkehrungen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zu treffen.

IV. ABSCHNITT

Betriebsvorschriften

**Pflichten
des Betreibers oder der Betreiberin**

§ 10. Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass der Aufzug den Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Betriebs- und Wartungsanleitung des Aufzuges entsprechend betrieben und instandgehalten wird.

Betriebsvorschriften des Aufzuges sowie im Falle der Beauftragung mit der Notbefreiung mit dieser vertraut ist. Hierüber hat der Sachverständige ein Zeugnis auszustellen. Der Aufzugswärter hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die Aufzugsbetreuung und im Falle der Beauftragung mit der Notbefreiung diese verantwortlich übernommen hat. Die Erklärung und das Zeugnis sind dem Aufzugsbuch anzuschließen. Das Zeugnis gilt nur für den Aufzug, auf den sich die Prüfung bezogen hat.

(3) Der Aufzugswärter muss, falls er mit der Notbefreiung beauftragt ist, solange der Aufzug zur Benützung bereitsteht, gegebenenfalls unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen jederzeit leicht erreichbar sein; sind mehrere Aufzugswärter mit der Notbefreiung beauftragt, muss zumindest einer jederzeit leicht erreichbar sein. Ein für ein Wohngebäude mit der Aufzugsbetreuung beauftragter Aufzugswärter darf im Notfall auch eine Notbefreiung durchführen.

(4) Aufzugswärtern, die sich als unzuverlässig oder unfähig erwiesen haben, hat die Behörde das Zeugnis zu entziehen und dies dem Sachverständigen mitzuteilen.

(5) Zur Bedienung von Aufzügen mit Führerbedienung können neben dem Aufzugswärter Aufzugsführer verwendet werden. Bei Aufzügen mit besonders starkem Verkehr kann die Behörde Führerbedienungen vorschreiben. Der Aufzugsführer muss mindestens 16 Jahre alt, geistig und körperlich geeignet und mit der Bedienung des Aufzuges vertraut sein; er muss die von der Behörde zur Wahrung der Betriebssicherheit vorgeschriebenen Bedienungsvorschriften einhalten.

(6) Im Fahrkorb eingeschlossene Personen sind möglichst innerhalb von 30 Minuten nach der Notrufabgabe zu befreien.

(7) Wird ein Betreuungsunternehmen mit der Aufzugsbetreuung oder der Notbefreiung beauftragt, muss
1. der Aufzug an ein Fernnotrufsystem angeschlossen sein,

2. dem Aufzugsbuch ein schriftlicher Nachweis über die Beauftragung mit der Aufzugsbetreuung oder der Notbefreiung und die letztgültige Bestätigung über die Überprüfung des Fernnotrufsystems angeschlossen werden,
3. das Betreuungsunternehmen in dem Verzeichnis gemäß Abs. 10 eingetragen sein.

(8) Fernnotrufsysteme sind Leitsysteme für Fernnotrufe mit angeschlossener technischer Überwachungszentrale, deren Ausrüstung und Ausstattung den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechen muss.

(9) Folgende technische, personelle und organisatorische Voraussetzungen sind vom Betreuungsunternehmen für die Aufzugsbetreuung und die Notbefreiung sicherzustellen:

1. Das Unternehmen hat über befähigtes und entsprechend ausgebildetes Personal zu verfügen. Diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt, geistig und körperlich geeignet und verlässlich sein. Sie sind von einem Sachverständigen zu prüfen, ob sie mit den Einrichtungen, dem Betrieb und den Betriebsvorschriften jener Aufzüge, an denen sie Aufzugsbetreuungen und Notbefreiungen durchzuführen haben, vertraut sind. Hierüber hat der Sachverständige Zeugnisse auszustellen.
2. Fernnotrufsysteme müssen von einer im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges auf dem Fachgebiet ‚Aufzug‘ akkreditierten Prüfstelle dahingehend überprüft werden, ob sie den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechen. Es ist eine Bestätigung über deren Eignung auszustellen. Nach wesentlichen Änderungen sowie längstens alle 5 Jahre ist diese Überprüfung zu wiederholen; wird dabei festgestellt, dass die Eignung nicht mehr gegeben ist, hat dies die Prüfstelle der Behörde anzuzeigen.
3. Die technische Überwachungszentrale muss 24 Stunden in Betrieb und ständig mit ausreichendem Personal besetzt sein.
4. Es muss sichergestellt sein, dass entsprechend der Zahl der angeschlossenen Aufzüge eine ausreichende Anzahl Hilfeleistender für

die Notbefreiung bereit steht.

5. Das Personal des Betreuungsunternehmens muss Zutritt zum Gebäude und zum Aufzug, insbesondere zu den Notbefreiungseinrichtungen des Aufzuges haben (zB Schlüsseltresor, Lageplan).

6. Die Zeitdauer von der Notrufabgabe bis zur Kontaktaufnahme mit eingeschlossenen Personen hat so kurz wie möglich zu sein, wobei die von öffentlichen Fernmeldenetzen vorgegebenen Möglichkeiten als ausreichend gelten.

7. Der Hilfeleistende muss die technische Überwachungszentrale über den Zeitpunkt seines Eintreffens beim Aufzug, spätestens nach der Befreiung der eingeschlossenen Personen verständigen; dieser Zeitpunkt muss in der technischen Überwachungszentrale dokumentiert werden.

8. In der technischen Überwachungszentrale muss jeder Notruf dokumentiert werden. Hierbei muss der Standort des Aufzuges sowie Datum und Uhrzeit des Notrufes festgehalten werden, bei mehreren Aufzügen am gleichen Standort auch, von welchem Aufzug der Notruf eingegangen ist.

(10) Über die zugelassenen Betreuungsunternehmen hat die Behörde ein Verzeichnis zu führen, das bei ihr zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Um die Eintragung in dieses Verzeichnis hat das Betreuungsunternehmen unter Vorlage der Bestätigung über die Eignung des Fernnotrufsystems bei der Behörde anzusuchen. Die Behörde hat über dieses Ansuchen mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(11) Die Betreuungsunternehmen haben der Behörde einmal jährlich ein Verzeichnis der von ihnen mit der Aufzugsbetreuung oder Notbefreiung betreuten Aufzüge mit Angabe der Adresse des Aufstellungsortes sowie eine Aufstellung über die ausreichende Anzahl Hilfeleistender (Abs. 9 Z 4) zu übermitteln.

(12) Betreuungsunternehmen, bei denen technische, personelle oder organisatorische Unzulänglichkeiten festgestellt werden, sind aus dem Verzeichnis zu streichen. Darüber hat die Behörde unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Sachverständigen und der Eigentümer der betroffenen Aufzüge bescheidmässig zu entscheiden

Sachverständige

§ 11. (1) Als Sachverständige für die Überprüfung von Aufzügen kommen in Betracht:

- a) Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure für Elektrotechnik oder Maschinenbau;
- b) Personen, die die Baubehörde als Sachverständige für Aufzüge bestellt.

(2) Für die Bestellung als Sachverständige im Sinne des Abs. 1 Pkt. b ist der Nachweis einer besonderen Befähigung erforderlich.

(3) Die besondere Befähigung ist durch eine schulmäßige Ausbildung und eine praktische Verwendung im Aufzugsbau nachzuweisen.

(4) Die schulmäßige Ausbildung wird nachgewiesen durch:

- a) das Zeugnis einer inländischen technischen Hochschule über die zweite Staatsprüfung aus Elektrotechnik oder Maschinenbau;
- b) die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 171, sofern sie durch den Nachweis von Kenntnissen aus der Elektrotechnik oder dem Maschinenbau erworben wurde.

Ob und bis zu welchem Ausmaß ausländische Lehranstalten den inländischen gleichzuhalten sind, entscheidet die Baubehörde.

(5) Die praktische Verwendung wird nachgewiesen durch Zeugnisse

Regelmäßige und außerordentliche Überprüfung

§ 11. (1) Der Betreiber oder die Betreiberin hat den Aufzug durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin in regelmäßigen Zeitabständen hinsichtlich des gesetzesgemässen bzw. der letzten Abnahmeprüfung entsprechenden Zustandes überprüfen zu lassen.

(2) Personenaufzüge, deren Fahrkörbe nur an einem Tragmittel hängen, sind in Abständen von 6 Monaten, sonstige Aufzüge zur Personenbeförderung sowie Fahrtreppen und Fahrsteige in Abständen von 12 Monaten, Güteraufzüge, ausgenommen Kleingüteraufzüge, in Abständen von 24 Monaten und Kleingüteraufzüge in Abständen von 36 Monaten zu überprüfen. Die genannten Fristen dürfen um maximal 3 Monate überschritten werden. Der Stichtag für die nächst fällige wiederkehrende Überprüfung bleibt dadurch unberührt.

(3) Das Gutachten über jede regelmäßige Überprüfung ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin dem Aufzugsbuch anzuschließen. Ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin oder eine Betreuungsperson des Betreuungsunternehmens hat bei jeder Überprüfung anwesend zu sein und die Kenntnisnahme des Gutachtens durch Unterschrift zu bestätigen. Zu behebbende Mängel oder Gebrechen hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin dem Betreiber oder der Betreiberin unter Einräumung einer Frist für ihre Behebung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Behebung ist dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin schriftlich zu melden.

Aufgaben des Sachverständigen	Betriebskontrollen und Notbefreiung
<p>§ 12. (1) Der Sachverständige ist verpflichtet, die Überprüfung zeitgerecht selbst vorzunehmen. Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung hat er einen anderen Sachverständigen mit der Überprüfung zu betrauen. Der Eigentümer hat die für die Überprüfung nach §§ 6 und 8 notwendigen Hilfskräfte beizustellen.</p> <p>(2) Der Sachverständige hat der Baubehörde ein Verzeichnis der von ihm zur Überprüfung übernommenen Aufzüge zu übergeben, das mit Ablauf jedes Kalenderjahres richtigzustellen ist. Anzugeben sind: Aufzugsart, Fabriknummer, Baujahr, Erbauer, Tragkraft, Aufstellungsort und Eigentümer sowie etwaige besondere Vorfälle.</p>	<p>§ 12. (1) Der Betreiber oder die Betreiberin hat für die Durchführung von regelmäßigen Betriebskontrollen und bei Aufzügen zur Personenbeförderung zusätzlich für die Notbefreiung von Personen Aufzugswärter oder Aufzugswärterinnen oder Betreuungsunternehmen zu beauftragen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Aufzugsbetreuung hat der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin oder eine Betreuungsperson des Betreuungsunternehmens die in den Abs. 3 bis 6 angeführten Betriebskontrollen durchzuführen, im Zuge derer zu überprüfen ist, ob offensichtlich betriebsgefährliche Mängel oder Gebrechen bestehen.</p> <p>(3) Bei Personenaufzügen ist insbesondere zu überprüfen, ob</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Fahrkorb nicht anfahren kann, solange eine Schacht- oder Fahrkorbtür geöffnet ist,2. eine Schachttür sich nicht öffnen lässt, solange sich der Fahrkorb außerhalb der Entriegelungszone dieser Tür befindet,3. die für den Aufzug übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,4. die Notrufeinrichtung und/oder Sprechverbindung funktionsfähig ist,5. der Notbremsschalter im Fahrkorb, der Befehlsgeber zum Wiederöffnen der Türen sowie die Schutzeinrichtungen zum Umsteuern der Türschließbewegung wirksam sind,6. die Beleuchtung im Fahrkorb und bei den Schachtzugängen funktioniert,7. die Schachtumwehrung und die Schachttüren beschädigt sind,8. für den Benutzer gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im Fahrkorb vorhanden sind,9. bei einer Fahrkorböffnung ohne Tür an der Schachtwand entlang der Bahn der türlosen Fahrkorböffnung gefahrbringende Beschädigungen vorhanden sind und gegebenenfalls bewegliche

	<p>Schwellen, Lichtschranken oder Lichtgitter funktionsfähig sind und</p> <p>10. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind.</p> <p>(4) Bei Güteraufzügen entfallen die Überprüfungen gemäß Abs. 3 Z 4, 5 und 9; bei nicht betretbaren Güteraufzügen entfällt zusätzlich die Überprüfung der Beleuchtung im Fahrkorb.</p> <p>(5) Bei Fahrtreppen und Fahrsteigen ist im Zuge der Betriebskontrollen zu überprüfen, ob</p> <ol style="list-style-type: none">1. an den Zu- und Abgängen freie Räume als Stauräume vorhanden sind oder Stolper- oder Sturzgefahr besteht,2. in der unmittelbaren Umgebung für die Benutzer gefahrbringende Zustände bestehen,3. die Beleuchtung funktioniert,4. die Balustraden, Stufen oder Paletten und Kammzähne beschädigt sind,5. die Handläufe gefährliche Beschädigungen aufweisen und ordnungsgemäß umlaufen,6. die Notabschaltvorrichtungen funktionieren und7. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind. <p>(6) Außerdem sind jene Überprüfungen durchzuführen, die in der Betriebsanleitung, mit den darin festgelegten Zeitabständen, für den Aufzug, die Fahrtreppe oder den Fahrsteig vorgesehen sind.</p> <p>(7) Der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin oder die Betreuungsperson hat Mängel oder Gebrechen, sofern diese nicht umgehend behoben werden können, dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin und dem Betreiber oder der Betreiberin unverzüglich zu melden.</p> <p>(8) Die Betriebskontrolle ist grundsätzlich an jedem Betriebstag vorzunehmen. Der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen kann auf höchstens</p>
--	---

eine Woche erstreckt werden:

1. bei Personenaufzügen mit durchgehender Schachstumwehrung im Bereich der Bahn der Fahrkorböffnungen, deren Schachttüren Verriegelungen mit Fehlschließesicherung aufweisen und deren Fahrkorböffnungen mit Fahrkorbtüren oder mit Schutzeinrichtungen, wie Lichtschranken, Lichtgitter oder bewegliche Schwellen, ausgestattet sind,
2. bei Personenaufzügen ohne durchgehende Schachstumwehrung im Bereich der Bahn der Fahrkorböffnungen, deren Fahrkorbtüren Verriegelungen mit Fehlschließesicherung aufweisen,
3. bei betretbaren und nicht betretbaren Güteraufzügen, deren Schachttüren Verriegelungen mit Fehlschließesicherung aufweisen,
4. bei Kleingüteraufzügen auch mit Schachttürverriegelungen ohne Fehlschließesicherung, wenn die Parapethöhe bei jedem Schachtabschluss mindestens 0,5 m über Fußbodenniveau liegt, und
5. bei Fahrtreppen und Fahrsteigen.

Bei Personenaufzügen, die nachfolgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen, genügt die Betriebskontrolle in Abständen von drei Monaten:

1. Ausstattung mit einem Fernüberwachungssystem sowie Einhaltung der Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1, 3, 5 und 6;
2. Fahrkorbtüren an allen Fahrkorböffnungen;
3. Fehlschließesicherungen an allen Schachttürverriegelungen;
4. massive Aufzugsschächte;
5. Fahrkorbwände und -decken sowie Fahrkorb- und Schachttüren aus unzerbrechlichen Materialien, sowie Glaselemente, die den Erfahrungen der technischen Wissenschaften im Aufzugsbau entsprechen.

(9) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin hat den höchstens zulässigen Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen in das Aufzugsbuch einzutragen.

Anwendung auf bestehende Aufzüge

§ 13. Für bestehende Aufzüge, die den bisherigen Vorschriften entsprochen haben, können Abänderungen nur insoweit verlangt werden, als dies zur Betriebssicherheit unbedingt erforderlich ist. Bei einer wesentlichen Änderung eines Aufzuges kann die Baubehörde die Verbesserung der Sicherheitseinrichtungen verlangen.

(10) Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass im Fahrkorb eingeschlossene Personen möglichst innerhalb von 30 Minuten nach der Notrufabgabe befreit werden. Geprüfte und bestellte Aufzugswärter und Aufzugswärterinnen sowie Betreuungspersonen des Betreuungsunternehmens sind dazu berechtigt und verpflichtet, solche Notbefreiungen im Bedarfsfall durchzuführen.

Außerbetriebnahme und Aufzugssperre

§ 13. (1) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin, der Betreiber oder die Betreiberin, der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin und eine Betreuungsperson des Betreuungsunternehmens sind verpflichtet, Aufzüge,

1. die sie als nicht betriebssicher erkennen,
2. deren Notrufeinrichtung nicht funktionsfähig ist oder
3. deren Betriebskontrollen nicht durchgeführt werden,

unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Solche Aufzüge dürfen erst nach Behebung der Mängel oder Gebrechen und Durchführung einer neuerlichen Betriebskontrolle wieder benützt werden.

(2) Der Betreiber oder die Betreiberin hat Unfälle sowie außergewöhnliche Vorfälle dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin und der Behörde unverzüglich zu melden.

(3) Die Behörde hat Aufzüge zu sperren, wenn sie

1. mangelhaft und nicht betriebssicher sind,
2. eine Gefahr oder unzumutbare Belästigung darstellen,
3. nicht vorschriftsmäßig überprüft wurden,
4. ohne Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens betrieben werden,
5. vor Erstattung der Anzeige gemäß § 7 betrieben werden oder
6. nicht der gemäß § 22 vorgesehenen Sicherheitsprüfungen

	<p>unterzogen wurden bzw. die erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt wurden.</p> <p>Sofern augenscheinlich keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, kann von der sofortigen Verhängung einer Sperre abgesehen werden.</p> <p>Aufzüge, die gemäß Z 1 bis 6 gesperrt sind, dürfen erst nach Aufhebung der Sperre durch die Behörde wieder benützt werden. Dem Ansuchen um die Aufhebung der Sperre sind folgende Belege anzuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none">a.) Gutachten über die Überprüfung des Aufzuges durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin (bei Sperrungen gemäß Z 1 bis 3);b.) Bestätigung des Betreibers oder der Betreiberin über die Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens (bei Sperre gemäß Z 4);c.) vollständig belegte Anzeige gemäß § 7 (bei Sperre gemäß Z 5);d.) Bestätigung des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin über die durchgeführte Sicherheitsprüfung bzw. die durchgeführten erforderlichen Maßnahmen (bei Sperre gemäß Z 6).
--	---

Strafbestimmungen	Aufzugswärter und Aufzugswärterinnen
<p>§ 14. Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden nach den Strafbestimmungen der Bauordnung für Wien geahndet.</p>	<p>§ 14. (1) Der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin muss mindestens 18 Jahre alt, geistig, körperlich und fachlich geeignet und verlässlich sein. Er oder sie ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin zu prüfen, ob er oder sie mit der Einrichtung, dem Betrieb und den Betriebsvorschriften des Aufzuges sowie mit der Notbefreiung von Personen vertraut ist. Hierüber hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ein Zeugnis auszustellen. Der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass er oder sie die Durchführung der regelmäßigen Betriebskontrollen und im Falle der Beauftragung mit der Notbefreiung diese verantwortlich übernommen hat. Die Erklärung und das Zeugnis sind dem Aufzugsbuch anzuschließen. Das Zeugnis gilt nur für den Aufzug, auf den sich die Prüfung bezogen hat.</p> <p>(2) Der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin muss, falls er oder sie mit der Notbefreiung beauftragt ist, solange der Aufzug zur Benützung bereitsteht, gegebenenfalls unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen vom Fahrkorb aus jederzeit leicht erreichbar sein. Sind mehrere Aufzugswärter oder Aufzugswärterinnen mit der Notbefreiung beauftragt, muss zumindest ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin jederzeit leicht erreichbar sein. Für Aufzüge, die täglich 24 Stunden in Betrieb stehen, darf nicht nur ein einziger Aufzugswärter oder eine einzige Aufzugswärterin mit der Notbefreiung beauftragt werden.</p>
<p>Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde</p> <p>§ 14a. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zweiter Satz, des § 7 Abs. 1 zweiter Satz und des § 14 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 und des § 15 bleiben</p>	

unberührt.

Wirksamkeitsbeginn

§ 15. Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) vom 15. Juni 1943, RM. und VBl. Nr. 12, insoweit außer Kraft, als sie nicht die im § 1 Abs. 4 von der Regelung dieses Gesetzes ausgenommenen Angelegenheiten betrifft.

Betreuungsunternehmen

§ 15. (1) Wird ein Betreuungsunternehmen mit der Durchführung der regelmäßigen Betriebskontrollen oder der Notbefreiung beauftragt, muss

1. der Aufzug an ein Fernnotrufsystem angeschlossen sein,
2. dem Aufzugsbuch ein schriftlicher Nachweis über die Beauftragung des Betreuungsunternehmens und der letztgültige Prüfbericht über das Fernnotrufsystem bzw. Fernüberwachungssystem angeschlossen werden,
3. das Betreuungsunternehmen von der Behörde gemäß Abs. 3 bestellt sein.

(2) Fernnotrufsysteme sind Leitsysteme für Fernnotrufe mit angeschlossener Fernüberwachungszentrale. Fernüberwachungssysteme sind zusätzliche Einrichtungen, die von der Fernüberwachungszentrale aus über ein Fernübertragungssystem sicherheitstechnisch relevante Zustandsabfragen am Aufzug durchführen und bei Erkennen eines Fehlers eine Fehlermeldung veranlassen.

(3) Die Behörde hat auf Antrag eigenberechtigte natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften als Betreuungsunternehmen zu bestellen, die folgende Voraussetzungen zu erfüllen haben:

1. Das Betreuungsunternehmen hat über befähigte und entsprechend ausgebildete Betreuungspersonen zu verfügen. Diese Betreuungspersonen müssen mindestens 18 Jahre alt, geistig, körperlich und fachlich geeignet und verlässlich sein. Sie sind von einem Aufzugsprüfer oder einer Aufzugsprüferin zu prüfen, ob sie mit den Einrichtungen, dem Betrieb und den Betriebsvorschriften jener Bauarten von Aufzügen, an denen sie regelmäßige Betriebskontrollen und Notbefreiungen

	<p>durchzuführen haben, vertraut sind. Hierüber hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin Zeugnisse auszustellen.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Die vom Betreuungsunternehmen verwendeten Fernnotrufsysteme bzw. Fernüberwachungssysteme müssen von einer im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges auf dem Fachgebiet „Aufzüge und Sicherheitsbauteile von Aufzügen“ akkreditierten Prüfstelle dahingehend überprüft werden, ob sie den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechen. Über die Feststellung der Eignung ist ein Prüfbericht auszustellen. Nach wesentlichen Änderungen sowie längstens alle 5 Jahre ist diese Überprüfung zu wiederholen; wird dabei festgestellt, dass die Eignung nicht mehr gegeben ist, hat dies die Prüfstelle der Behörde anzuzeigen.3. Die vom Betreuungsunternehmen eingerichtete oder in Anspruch genommene Fernüberwachungszentrale muss täglich 24 Stunden in Betrieb und ständig mit ausreichendem Personal besetzt sein. <p>(4) Über die bestellten Betreuungsunternehmen hat die Behörde unter der Internet-Adresse www.gemeinderecht.wien.at ein öffentlich zugängliches elektronisches Verzeichnis zu führen.</p> <p>(5) Das Betreuungsunternehmen hat im Rahmen der Aufzugsbetreuung die Einhaltung folgender allgemeiner Anforderungen fortwährend zu gewährleisten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. In der Fernüberwachungszentrale muss jeder Notruf dokumentiert werden. Hierbei muss der Standort des Aufzuges sowie Datum und Uhrzeit der Notrufabgabe festgehalten werden, bei mehreren Aufzügen am gleichen Standort auch, von welchem Aufzug der Notruf eingegangen ist.2. Es muss sichergestellt sein, dass entsprechend der Anzahl angeschlossener Aufzüge an die Fernüberwachungszentrale eine ausreichende Anzahl Hilfeleistender für die Notbefreiung (Betreuungspersonen) bereit steht.3. Die Betreuungspersonen müssen Zutritt zum Gebäude und zum
--	---

	<p>Aufzug, insbesondere zu den Notbefreiungseinrichtungen des Aufzuges haben.</p> <ol style="list-style-type: none">4. Die Zeitdauer von der Notrufabgabe bis zur Kontaktaufnahme mit im Fahrkorb eingeschlossenen Personen hat so kurz wie möglich zu sein, wobei die vom Fernmeldenetz vorgegebenen Möglichkeiten als ausreichend gelten.5. Der Hilfeleistende muss die Fernüberwachungszentrale über den Zeitpunkt seines Eintreffens beim Aufzug spätestens nach der Befreiung der eingeschlossenen Personen verständigen; dieser Zeitpunkt muss in der Fernüberwachungszentrale dokumentiert werden. <p>(6) Das Betreuungsunternehmen hat im Rahmen der Aufzugsbetreuung hinsichtlich des in Verwendung genommenen Fernüberwachungssystems die Einhaltung folgender Anforderungen fortwährend zu gewährleisten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Fernüberwachungssystem muss bei jeder Zustandsänderung, bei der das fehlerhafte Funktionsglied mitarbeiten soll, überwachen, ob<ol style="list-style-type: none">1.1. der Aufzug bei geöffneter Schachttüre und/oder geöffneter Fahrkorbtüre fährt,1.2. die für den Aufzug übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen gegeben ist und1.3. die Fahrkorbbeleuchtung funktioniert.2. Das Fernüberwachungssystem muss mindestens wöchentlich überwachen, ob die Notrufeinrichtung und die Schutzeinrichtungen beim Bewegen der kraftbetätigten Schacht- und Fahrkorbtüren funktionsfähig sind.3. Wird vom Fernüberwachungssystem ein Fehler gemäß Z 1 oder 2 erkannt, muss spätestens nach 60 Minuten eine Fehlermeldung an die Fernüberwachungszentrale erfolgen. Unabhängig davon muss unmittelbar nach dem Auftreten eines Fehlers gemäß Z 1.1. der Aufzug selbsttätig stillgesetzt werden. Eine Wiederinbetriebnahme darf nur vor Ort nach Behebung des Fehlers erfolgen.
--	--

(7) Sowohl die Änderung des angezeigten als auch die Verwendung eines anderen oder zusätzlichen Fernnotruf- bzw. Fernüberwachungssystems sind der Behörde unter Vorlage eines Prüfberichtes gemäß Abs. 3 Z 2 anzuzeigen.

(8) Die Behörde hat die Bestellung des Betreuungsunternehmens zu widerrufen, wenn

1. die Bestellungs Voraussetzungen weggefallen sind oder
2. von diesem wiederholt gegen die Verpflichtungen gemäß Abs. 5 bis 7 verstoßen wurde.

Betreuungsunternehmen, deren Bestellung widerrufen wurde, sind aus dem Verzeichnis gemäß Abs. 4 zu streichen.

Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen

§ 16. (1) Die Behörde hat auf Antrag eigenberechtigte Personen als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen zu bestellen, die folgende Befähigungen nachweisen:

1. Befugnis eines Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieurs für Elektrotechnik oder für Maschinenbau und mindestens einjährige praktische Verwendung im Aufzugsbau oder
2. Zeugnis über den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums der Studienrichtung Elektrotechnik oder des Diplomstudiums Studienrichtung Maschinenbau oder eines einschlägigen (Fach)Hochschulstudiums, insbesondere der Studienrichtungen Automatisierungstechnik, Elektronik, Fahrzeugtechnik oder Mechatronik und mindestens zweijährige praktische Verwendung im Aufzugsbau oder
3. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Höheren Technischen Lehranstalt elektrotechnischer oder maschinenbautechnischer Richtung oder einer Sonderform dieser Lehranstalten und mindestens dreijährige praktische Verwendung im Aufzugsbau.

(2) Die praktische Verwendung im Aufzugsbau ist durch Nachweise über Tätigkeiten auf folgenden Gebieten zu erbringen:

1. Konstruktion und Bemessung mechanischer und elektrischer Anlagenteile,
2. Bearbeitung von Schaltplänen (Steuerungs-, Antriebs- und Regelungsbereiche, Sicherheitsstromkreise und dergleichen) und
3. Einbau von Aufzügen im mechanischen und elektrotechnischen Bereich.

(3) Soweit die Befähigung nicht durch Befugnisse bzw. Zeugnisse nach Abs. 1 nachgewiesen werden kann, ist sie durch Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise nachzuweisen, wenn durch sie der Abschluss einer gleichartigen Ausbildung an einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau nachgewiesen wird. Als gleichwertig gilt insbesondere der Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums oder eines dieser Studienzeiten entsprechenden Teilzeitstudiums für eine der in Abs. 1 Z 2 angeführten Studienrichtungen an einer Universität oder Hochschule.

(4) Von der Vorlage der im Abs. 2 vorgeschriebenen Nachweise der praktischen Verwendung im Aufzugsbau kann abgesehen werden, wenn diese auf andere Weise erbracht wird, gleichwertig ist und hierüber Nachweise erbracht werden, wie insbesondere durch Zeugnisse über qualifizierte Tätigkeiten auf dem Gebiete der Aufzugsprüfung unter Leitung eines Aufzugsprüfers oder einer Aufzugsprüferin.

(5) Die Bestellung zum Aufzugsprüfer oder zur Aufzugsprüferin nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes für Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen ist jener nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

(6) Die Behörde hat über die bestellten Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen unter der Internet-Adresse www.gemeinderecht.wien.at ein öffentlich zugängliches elektronisches

Verzeichnis zu führen.

(7) Die Behörde hat die Bestellung zum Aufzugsprüfer oder zur Aufzugsprüferin zu widerrufen, wenn er oder sie

1. wiederholt gegen die Pflichten als Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferin verstoßen hat,
2. sich als nicht genügend sachkundig erwiesen hat,
3. dies verlangt,
4. seine Befugnis zurückgelegt oder länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat oder
5. die Bestellungs Voraussetzungen weggefallen sind.

Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen, deren Bestellung widerrufen wurde, sind aus dem Verzeichnis gemäß Abs. 6 zu streichen.

(8) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin muss von Unternehmen, die sich mit dem Bau oder der Instandhaltung von Aufzügen befassen, sowie von Betreuungsunternehmen verschieden sein und darf zu diesen nicht in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen.

(9) Der Betreiber oder die Betreiberin hat einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin nach freier Wahl aus dem Verzeichnis nach Abs. 6 mit der regelmäßigen Überprüfung seines oder ihres Aufzuges zu betrauen. Er oder sie hat ferner die Betrauung sowie den Wechsel des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin der Behörde anzuzeigen.

Aufgaben des Aufzugsprüfers und der Aufzugsprüferin

§ 17. (1) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ist verpflichtet, die regelmäßige Überprüfung der Aufzüge, mit deren Überprüfung er oder sie betraut ist, vorzunehmen. Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung hat er oder sie einen anderen Aufzugsprüfer oder eine andere Aufzugsprüferin mit der Überprüfung zu betrauen.

(2) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin hat der Behörde mit Ablauf jedes Kalenderjahres ein Verzeichnis der von ihm oder ihr zur Überprüfung übernommenen Aufzüge zu übermitteln. In dem Verzeichnis sind der Aufstellungsort und der Betreiber oder die Betreiberin, der Typ des Aufzuges, die Aufzugsnummer, das Baujahr, der Montagebetrieb und die Nennlast anzugeben. Über diese übermittelten Angaben kann die Behörde ein elektronisches Verzeichnis führen, wobei bei Mitteilungen von Daten aus diesem Verzeichnis an Dritte die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu wahren ist, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2005, besteht.

(3) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ist verpflichtet, die Prüfungen der Aufzugswärter und Aufzugswärterinnen und der Betreuungspersonen von Betreuungsunternehmen durchzuführen und darüber Zeugnisse auszustellen.

(4) Stellt der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin fest, dass ein Aufzug

1. ohne Vorprüfung errichtet oder wesentlich geändert wird oder
2. ohne Abnahmeprüfung betrieben wird,

hat er oder sie unverzüglich den Aufzug außer Betrieb zu setzen und die Behörde zu verständigen.

Aufzugsbuch

§ 18. (1) Für jeden Aufzug ist ein Aufzugsbuch zu führen. In das Aufzugsbuch sind aufzunehmen:

1. die grundlegenden technischen Daten des Aufzuges, Anlagenzeichnungen und elektrische Schaltpläne gemäß den einschlägigen technischen Normen;
2. die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 9, § 14

Abs. 1, § 15 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 2 und 4.

(2) Das Aufzugsbuch muss für die Behörde und den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin im Triebwerksraum oder im Bereich des Aufzuges zur Einsicht aufliegen.

V. ABSCHNITT

Behörden und Verfahren

Zuständigkeit

§ 19. (1) Behörde erster Instanz ist der Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat - unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Art. 15 Abs. 5 B-VG - ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Strafbestimmungen

§ 20. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen sind nach den Strafbestimmungen der Bauordnung für Wien zu bestrafen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung oder der Kenntnisnahme und Verfahren zur Erstattung einer Fertigstellungsanzeige sind nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen. Diese Verfahren sind jedoch einzustellen, sofern der

Behörde die vollständige Anzeige gemäß § 7 vorliegt. Bei Vorliegen einer bereits rechtskräftig erteilten Baubewilligung ist für die Erstattung einer Anzeige nach § 7 der Anschluss eines Gutachtens über die Abnahmeprüfung gemäß § 6 Abs. 4 ausreichend, sofern während der Bauausführung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden und hierauf im Gutachten über die Abnahmeprüfung ausdrücklich Bezug genommen wird.

(2) Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Verzeichnis gemäß § 11 Abs. 9 des Wiener Aufzugsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1953, in der Fassung der Novelle, LGBl. für Wien Nr. 91/2001, eingetragen sind, gelten als befähigt im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Betreuungsunternehmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Verzeichnis gemäß § 10 Abs. 10 des Wiener Aufzugsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1953, in der Fassung der Novelle, LGBl. für Wien Nr. 91/2001, eingetragen sind, gelten als befähigt im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Bewilligungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von Aufzügen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig erteilt wurden, bleiben unberührt.

(5) Für bestehende Aufzüge, die an ein dem Stand der Technik entsprechendes Fernnotrufsystem angeschlossen sind und bei denen die Notbefreiung von im Fahrkorb eingeschlossenen Personen durch ein Betreuungsunternehmen gemäß § 15 erfolgt, finden jene in den bezughabenden Bewilligungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen, die sich auf

- die Namhaftmachung bzw. den Wohnort von Aufzugswärtern,
- die Notwendigkeit von Hinweistafeln an der Aufzugsanlage, wer im Falle einer Notbefreiung zu verständigen ist,
- das Vorhandensein und die Funktionstüchtigkeit von parallelen Notrufeinrichtungen in Stiegenhäusern bzw. Wohn- oder

Betriebseinheiten, sowie

- die Notwendigkeit von Schlüsselkästchen im Zugang zu Triebwerksräumen, falls sie durch einen Schlüsseltresor beim Liegenschaftszugang ersetzt werden, beziehen, keine Anwendung mehr.

(6) Für bestehende Aufzüge ergibt sich der Stichtag für die nächst fällige wiederkehrende Überprüfung gemäß § 11 Abs. 2 nach dem Datum der letzten durchgeführten Überprüfung.

Anwendung auf bestehende Aufzüge

§ 22. (1) Bei einer Änderung eines bestehenden Aufzuges sind die dem Stand der Technik entsprechenden, für die jeweilige Änderung erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit, insbesondere der Einbau von Sicherheitsbauteilen, durchzuführen.

- (2) An bestehenden, in Betrieb befindlichen Aufzügen, die
1. zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Fahrkorbes verkehren,
 - a) zur Personenbeförderung,
 - b) zur Personen- und Güterbeförderung,
 - c) sofern der Fahrkorb betretbar ist (d. h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Fahrkorb einsteigen kann) und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Fahrkorbs oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind, nur zur Güterbeförderung bestimmt sind und an starren Führungen entlang fortbewegt werden, die gegenüber der Horizontalen um mehr als 15 Grad geneigt sind, und
 2. nicht nach den Bestimmungen des II. Abschnittes der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996), BGBl. Nr. 780/1996 idF BGBl. II Nr. 464/2005, in Verkehr gebracht wurden,

sind vom Betreiber oder von der Betreiberin die in den Absätzen 3 bis 6 beschriebenen sicherheitstechnischen Überprüfungen durchführen zu lassen.

(3) Im Zuge der ersten regelmäßigen Überprüfung gemäß § 11 der in Abs. 2 genannten Aufzüge nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin folgende Gefährdungssituationen, bei deren Vorhandensein ein durchwegs hohes Sicherheitsrisiko vorliegt, zu überprüfen:

Nr.	Signifikante Gefährdung / Gefährdungssituation
1	Antriebssystem mit schlechter Anhalte-/Nachregulierungsgenauigkeit
2	Fehlende oder unzulängliche Schutzeinrichtung an kraftbetätigten Türen
3	Unsichere Verriegelungseinrichtung der Schachttüren
4	Fahrkorb ohne Türen
5	Zu großer Abstand zwischen Fahrkorb- und Schachttür
6	Fehlende oder unzulängliche Notrufeinrichtung

Die vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin erkannten Gefährdungssituationen sowie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bzw. weitestgehenden Verringerung des Risikos sind im Gutachten über die regelmäßige Überprüfung (§ 11 Abs. 3) anzuführen. Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen hat spätestens 5 Jahre nach der durchgeführten Überprüfung zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Überprüfung gemäß Abs. 3 ist vom Betreiber oder von der Betreiberin an den in Abs. 2 genannten Aufzügen eine umfassende sicherheitstechnische Überprüfung (Sicherheitsprüfung) durch

- a.) eine im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges auf dem Fachgebiet „Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge“ akkreditierte Prüfstelle oder
- b.) eine durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und

Arbeit für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen gelistete zugelassene Prüfstelle für Aufzüge für die Erhöhung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen durchführen zu lassen. Die Sicherheitsprüfung hat sich unter Bedachtnahme auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen gemäß Anhang 1 der ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996 idF BGBl. II Nr. 464/2005, auf die maßgeblichen Gefährdungen, die bei Aufzügen auftreten können, zu erstrecken. Die Durchführung dieser Sicherheitsprüfung längstens bis zu den nachstehend angeführten Zeitpunkten zu erfolgen:

Baujahr des Aufzuges:	Durchführung der sicherheitstechnischen Überprüfung:
bis 1966	spätestens bis 31. Dezember 2007
1967 bis 1976	spätestens bis 31. Dezember 2008
1977 bis 1983	spätestens bis 31. Dezember 2009
1984 bis 1990	spätestens bis 31. Dezember 2010
1991 bis 1995	spätestens bis 31. Dezember 2011
1996 bis 1999	spätestens bis 31. Dezember 2012
Aufzüge, die gemäß ÖNORM B 2454:1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder gemäß ÖNORM B 2454:1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14, umgebaut wurden	spätestens bis 31. Dezember 2012

Über die Sicherheitsprüfung hat die beauftragte Prüfstelle einen Prüfbericht zu erstellen; darin sind die festgestellten Gefährdungssituationen, die damit verbundenen Risikostufen „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ sowie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos anzugeben. Der Prüfbericht ist dem Betreiber oder der Betreiberin nachweislich zur Kenntnis zu bringen und im Aufzugsbuch

	<p>zu hinterlegen.</p> <p>(5) Eine Mehrfach- oder Teilbeauftragung von verschiedenen Prüfstellen zur Durchführung der Sicherheitsprüfung ist unzulässig. Sofern die Sicherheitsprüfung innerhalb des Zeitraumes gemäß Abs. 3 durchgeführt wird, gilt hierdurch auch die Verpflichtung zur Überprüfung der signifikanten Gefährdungssituationen gemäß Abs. 3 als erfüllt.</p> <p>(6) Abhängig von der Risikostufe der Gefährdungssituation sind die geeigneten Maßnahmen innerhalb folgender Fristen durchzuführen:</p> <table data-bbox="1144 531 2103 798"><tr><td>Risikostufe „hoch“</td><td>spätestens 5 Jahre nach durchgeführter Sicherheitsprüfung;</td></tr><tr><td>Risikostufe „mittel“</td><td>spätestens 10 Jahre nach durchgeführter Sicherheitsprüfung;</td></tr><tr><td>Risikostufe „niedrig“ ...</td><td>im Zuge der nächsten Modernisierung der entsprechenden Komponente oder der nächsten Änderung des Aufzuges, soweit dies nach dem Stand der Technik notwendig ist.</td></tr></table> <p>Für Gefährdungssituationen, die bereits durch den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin anlässlich der Überprüfung gemäß Abs. 3 festgestellt wurden, wird die Frist zur Erfüllung der erforderlichen Maßnahmen durch diese Sicherheitsprüfung nicht erstreckt.</p> <p>(7) Soweit sich seitens der beauftragten Prüfstelle gravierende Bedenken gegen noch nicht umgesetzte Maßnahmenvorschläge des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin gemäß Abs. 3 ergeben, sind diese Bedenken im Prüfbericht zu vermerken sowie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bzw. weitestgehenden Verringerung des Risikos anzugeben. Der Verpflichtung zur Risikobeseitigung gemäß Abs. 3 wird sodann nur durch die Durchführung der von der beauftragten Prüfstelle angegebenen geeigneten Maßnahmen erfüllt. Die Frist zur Erfüllung der erforderlichen Maßnahmen gemäß Abs. 3 wird durch diese Abänderung der Maßnahmen nicht erstreckt.</p> <p>(8) Für die fristgerechte Durchführung der Sicherheitsprüfung gemäß</p>	Risikostufe „hoch“	spätestens 5 Jahre nach durchgeführter Sicherheitsprüfung;	Risikostufe „mittel“	spätestens 10 Jahre nach durchgeführter Sicherheitsprüfung;	Risikostufe „niedrig“ ...	im Zuge der nächsten Modernisierung der entsprechenden Komponente oder der nächsten Änderung des Aufzuges, soweit dies nach dem Stand der Technik notwendig ist.
Risikostufe „hoch“	spätestens 5 Jahre nach durchgeführter Sicherheitsprüfung;						
Risikostufe „mittel“	spätestens 10 Jahre nach durchgeführter Sicherheitsprüfung;						
Risikostufe „niedrig“ ...	im Zuge der nächsten Modernisierung der entsprechenden Komponente oder der nächsten Änderung des Aufzuges, soweit dies nach dem Stand der Technik notwendig ist.						

Abs. 4 und 5 sowie die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ist der Betreiber verantwortlich.

(9) Vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin sind sowohl die fristgerechte Durchführung der Sicherheitsprüfung gemäß Abs. 4 und 5 als auch die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen sämtlicher Überprüfungen zu überwachen. Bei Nichteinhaltung der Fristen bzw. bei unzureichend durchgeführten Maßnahmen hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin nach Setzung einer Nachfrist von zwei Monaten die Behörde schriftlich zu verständigen. Die erfolgte ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin im Aufzugsbuch zu vermerken.

Inkrafttreten

§ 23. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend den Bau und den Betrieb von Aufzügen in Wien (Wiener Aufzugsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12/1953, in der Fassung der Novelle, LGBl. für Wien Nr. 91/2001, außer Kraft.

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht und Notifizierung

§ 24. (1) Durch dieses Gesetz werden insbesondere in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 4, §§ 4 bis 6, § 7 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 14, §§ 10, 11, § 12 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 9, §§ 13 bis 15, § 16 Abs. 9, § 17 Abs. 1, 2 und 4, §§ 18 und 22 die Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge, CELEX Nr. 31995L0016 (ABl. Nr. L 213 vom 7.9.1995, S 1), und die Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen, CELEX Nr. 31998L0037 (ABl. Nr. L 207 vom 23.7.1998, S. 1 – 46), und in § 11, § 14 Abs. 2 § 15 Abs. 3 Z 3

sowie § 22 Abs. 3, 4, 6, und 9 die Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge, CELEX Nr. 31995H0216 (ABl. Nr. L 134 vom 20.6.1995, S 37), umgesetzt.

(2) Durch dieses Gesetz werden insbesondere in § 2 Abs. 4 und § 16 Abs. 4 und 5 die Richtlinien des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise 89/48/EWG vom 21.12.1988, CELEX Nr. 31989L0048 (ABl. Nr. L 019 vom 24.1.1989, S 16) und 92/51/EWG vom 18.6.1992, CELEX Nr. 31992L0051 (ABl. Nr. L 209 vom 24.7.1992, S 25), gemeinsam geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.5.2001, CELEX Nr. 32001L0019 (ABl. Nr. 206 vom 31.7.2001, S 1), umgesetzt.

(3) Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, CELEX Nr. 31998L0034 (ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S 37), in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, CELEX Nr. 31998L0048 (ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S 18), der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2006/0121/A).